

Abstimmungsvorlagen vom 24. November 2019

- 1 **Nichtformulierte Volksinitiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» vom 23. November 2017 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 4. April 2019**
- 2 **Änderung des Steuergesetzes vom 6. Juni 2019 (Steuervorlage 17, SV17)**
- 3 **Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019**
- 4 **Gegenvorschlag des Landrats vom 28. Februar 2019 zur nichtformulierten Volksinitiative «Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern» vom 21. November 2013**
- 5 **Änderung des Bildungsgesetzes vom 27. Juni 2019 (Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Pässepartout-Fremdsprachenprojekt» vom 28. April 2016)**
- 6 **Ziffer 1 des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 zur Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse**

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Empfehlungen an die Stimmberechtigten	5
1 Kantonale Abstimmungsvorlage Nichtformulierte Volksinitiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» vom 23. November 2017 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 4. April 2019	
Informationen zur Vorlage	6–14
Text der Volksinitiative	15
Text des nichtformulierten Gegenvorschlags des Landrats	15
2 Kantonale Abstimmungsvorlage Änderung des Steuergesetzes vom 6. Juni 2019 (Steuervorlage 17, SV17)	
Informationen zur Vorlage	16–27
Text der Gesetzesänderung	28–39
3 Kantonale Abstimmungsvorlage Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019	
Informationen zur Vorlage	40–46
Text des beschlossenen Gesetzes	47–55
4 Kantonale Abstimmungsvorlage Gegenvorschlag des Landrats vom 28. Februar 2019 zur nichtformulierten Volksinitiative «Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern» vom 21. November 2013	
Informationen zur Vorlage	56–61
Text des Gegenvorschlags (Änderung des Bildungsgesetzes)	62

- 5** Kantonale Abstimmungsvorlage
Änderung des Bildungsgesetzes vom 27. Juni 2019 (Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt» vom 28. April 2016)
- | | |
|---------------------------|-------|
| Informationen zur Vorlage | 64–70 |
| Text der Volksinitiative | 71 |
| Text der Gesetzesänderung | 72–73 |
- 6** Kantonale Abstimmungsvorlage
Ziffer 1 des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 zur **Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse**
- | | |
|--|-------|
| Informationen zur Vorlage | 74–84 |
| Text des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 | 85 |

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 24. November 2019 wie folgt zu stimmen:

NEIN zur nichtformulierten Volksinitiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» vom 23. November 2017

JA zum nichtformulierten Gegenvorschlag des Landrats vom 4. April 2019

Stichfrage: **GEGENVORSCHLAG**

JA zur Änderung des Steuergesetzes vom 6. Juni 2019 (Steuervorlage 17, SV17)

JA zum Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019

JA zum Gegenvorschlag des Landrats zur nichtformulierten Volksinitiative «Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern» vom 21. November 2013 (Änderung des Bildungsgesetzes vom 28. Februar 2019)

JA zur Änderung des Bildungsgesetzes vom 27. Juni 2019 (Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt» vom 28. April 2016)

JA zu Ziffer 1 des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 zur Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse

1

Nichtformulierte Volksinitiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» vom 23. November 2017 mit Gegenvorschlag des Landrats vom 4. April 2019

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 1)

Frage 1: Wollen Sie die nichtformulierte **Volksinitiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»** vom 23. November 2017 annehmen?

Frage 2: Wollen Sie den **nichtformulierten Gegenvorschlag des Landrats vom 4. April 2019** annehmen?

Für den Fall, dass in der Abstimmung sowohl die Volksinitiative als auch der nichtformulierte Gegenvorschlag des Landrats mehrheitlich bejaht werden:

Stichfrage:

Ziehen Sie die Volksinitiative oder den Gegenvorschlag vor?

Volksinitiative

Gegenvorschlag

(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Die Fragen 1 und 2 können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 4. April 2019 mit 43:28 Stimmen bei 15 Enthaltungen die Volksinitiative abgelehnt und dem nichtformulierten Gegenvorschlag zugestimmt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die nichtformulierte Volksinitiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» abzulehnen und den nichtformulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Initiative

Ziel der Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» ist es, mit der Einführung einer Ergänzungsleistung Familienarmut zu reduzieren. Die Leistung soll Familien mit Kindern bis zum 16. Lebensjahr unterstützen, die trotz Erwerbseinkommen unter der Armutsgrenze leben. Es soll dabei jederzeit ein Arbeitsanreiz bestehen und Schwelleneffekte sollen so tief wie möglich gehalten werden. Regierung und Parlament sollen einen entsprechenden Gesetzesentwurf erarbeiten.

Laufende Arbeiten und Projekte

Der Regierungsrat steht der Idee einer Leistung für Familien in prekären Situationen positiv gegenüber. Zurzeit sind grössere Projekte in Arbeit, die Einfluss auf die Unterstützung von armutsbetroffenen Familien haben. Es werden eine Strategie gegen Armut und eine Strategie für die Sozialhilfe erarbeitet. Weiter wird eine verbesserte Abstimmung der verschiedenen bedarfsabhängigen Leistungen angestrebt. Bevor ein neues Instrument eingeführt wird, sollen die bestehenden Instrumente auf ihre Wirksamkeit geprüft werden. Regierungsrat und Landrat möchten die Ergebnisse aus diesen Arbeiten abwarten, bevor sie eine Lösung vorschlagen. Aus diesem Grund lehnen sie die Initiative ab.

Gegenvorschlag

Der Regierungsrat stellt der nichtformulierten Initiative einen nichtformulierten Gegenvorschlag gegenüber. Dieser lässt eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung zwischen den Ergebnissen der laufenden Arbeiten und der Forderung der Initiative zu. So kann basierend auf Erkenntnissen der Strategie gegen Armut festgelegt werden, wie Familien in prekären finanziellen Verhältnissen am besten unterstützt werden können. Auf dieser Grundlage kann eine bestehende Leistung angepasst oder eine neue Leistung eingeführt werden.

Die Vorlage im Detail

Forderung der Initiative

Die im Oktober 2017 eingereichte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» fordert die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien im Kanton Basel-Landschaft. Die Ergänzungsleistungen sollen als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden ausgestaltet werden (gemeinsame Finanzierung und Zuständigkeit).

Für die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen sollen unter anderem die Höhe des Einkommens, die Anzahl der Kinder und die Gesamtzahl der in der Familie lebenden Personen berücksichtigt werden. Dabei sollen Familien mit Kindern bis zum 16. Lebensjahr unterstützt werden.

Auch bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen soll jederzeit ein Arbeitsanreiz bestehen und die Schwelleneffekte sollen so tief wie möglich gehalten werden. Das heisst, mehr Erwerbsarbeit bzw. ein höherer Lohn und eine dadurch reduzierte Ergänzungsleistung dürfen nicht dazu führen, dass das frei verfügbare Einkommen abnimmt.

Überprüfung der bestehenden Leistungen

Familien im Kanton Basel-Landschaft profitieren bereits von Massnahmen, die sie in verschiedenen Lebenssituationen finanziell entlasten: Familienzulagen, Steuerabzüge, Prämienverbilligungen, Alimentenbevorschussung, Mietzinsbeiträge und Stipendien. Eine zusätzliche Leistung für Familien in prekären Situationen muss dieses System der bestehenden Leistungen berücksichtigen.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrats sieht deshalb vor, dass vor der Einführung einer neuen Leistung das System der bestehenden Leistungen auf seine Wirksamkeit überprüft wird. Zudem soll gemäss Gegenvorschlag erst dann eine neue Leistung eingeführt werden, wenn die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Diese sind momentan in Erarbeitung.

Strategie gegen Armut

Eine Leistung für einkommensschwache Familien soll verhindern, dass diese in prekären Verhältnissen leben müssen. Die dafür eingesetzten Mittel

sollen diese Wirkung erzielen und gleichzeitig in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Wirkung stehen. Dafür braucht es eine fundierte Grundlage, wie einkommensschwache Familien am besten unterstützt werden können und wie eine solche Leistung aussehen soll. Dies kann mit der umfassenden Strategie gegen Armut gewährleistet werden.

Die Strategie wird gemeinsam mit der Fachhochschule Nordwestschweiz erarbeitet. Sie schafft unter anderem eine zahlen- und faktenbasierte Grundlage. Auf dieser wissenschaftlich fundierten Grundlage erarbeiten Fachpersonen aus Kanton, Gemeinden, nichtstaatlichen Organisationen und Politik Massnahmen und Empfehlungen zur Bekämpfung und Verhinderung von Armut. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Situation von Familien gelegt.

Ziele des Gegenvorschlags

Basierend auf diesen Entscheidungsgrundlagen wird der Regierungsrat eine Lösung erarbeiten, wie Familien in prekären finanziellen Verhältnissen am besten unterstützt werden können. Mit welchen Massnahmen dies geschehen soll, lässt der Gegenvorschlag aber bewusst offen.

Eine Leistung für einkommensschwache Familien darf grundsätzlich nicht nach dem Giesskannenprinzip ausgestaltet sein. Sie muss spezifisch die finanzielle Belastung von einkommensschwachen Familien reduzieren. Gerade Familien knapp unterhalb oder oberhalb der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe sollen unterstützt werden.

Weiter muss eine Leistung für Familien so ausgestaltet sein, dass jederzeit ein Erwerbsanreiz besteht. Die Unterstützung soll dazu motivieren, weiterzuarbeiten oder in einem höheren Pensum zu arbeiten, anstatt Sozialhilfe zu beziehen. Anders gesagt: Es sollen nur Familien Anspruch auf diese Leistung haben, die ein vorausgesetztes Mindesteinkommen erzielen.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Für viele Familien ist es bittere Realität: Das Einkommen reicht nicht aus, obwohl die Eltern arbeitstätig sind. Das muss nicht sein, und das darf nicht sein. Für diese Familien braucht es Ergänzungsleistungen, sonst droht der Weg in die Sozialhilfe. Unsere Initiative will, dass Familien mit geringen Einkommen solche Ergänzungsleistungen erhalten können.

Kinder dürfen kein Armutsrisiko sein

Im Kanton Basel-Landschaft leben etwa 17'000 Menschen unterhalb des sozialen Existenzminimums, darunter rund 6'000 Kinder bis 17 Jahre, gemäss dem Armutsbericht von 2015. Haushalte mit Kindern, vor allem Einelternfamilien sowie Familien mit mehr als drei Kindern, haben ein besonders hohes Armutsrisiko. Dagegen kann und muss unsere reiche Gesellschaft etwas tun.

Was will die Initiative?

Die Initiative will Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen. Dabei sollen die Höhe des Einkommens, die Anzahl der Kinder (mindestens ein Kind unter 16 Jahren) und die Gesamtzahl der in der Familie lebenden Personen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind Arbeitsanreize zu schaffen.

Bei der AHV und der IV haben sich die EL bewährt und dazu beigetragen, dass die Armut wesentlich reduziert werden konnte. Den gleichen Effekt haben auch Ergänzungsleistungen für Familien.

Warum braucht es eine Familien-EL?

Wenn Menschen – und besonders junge Familien – in Sozialhilfeabhängigkeit geraten, setzt oft eine Negativspirale ein: sozialer Rückzug, Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Verlust des Selbstwertgefühls. Besonders Kinder leiden darunter. Eine Familien-EL kann diese Auswirkungen verhindern und mehr Chancengerechtigkeit schaffen.

Dank der Familien-EL verbessern sich die finanzielle Lage der Familien und ihre Teilhabe an der Gesellschaft nachhaltig, da die Eltern im Arbeitsmarkt integriert bleiben und die Rückzahlungspflicht für die Familien entfällt.

Die Familien-EL trägt wesentlich zur Sicherung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit von Familien mit Armutsrisiko bei. Durch die verbesserte finan-

zielle Lage sinken nicht nur die psychische Belastung, sondern auch die Gesundheitskosten der Betroffenen.

Auswirkung für die öffentliche Hand

Durch die Familien-EL sinken die Sozialhilfekosten. Das entlastet die Gemeinden. Im Kanton Waadt konnten bei der Sozialhilfe mehr Kosten gespart werden, als bei der Familien-EL anfielen. Ergänzungsleistungen führen zu einer Win-Win-Situation.

Die Erfahrungen in anderen Kantonen (Waadt, Tessin, Genf, Solothurn) haben gezeigt, dass dieses System gut funktioniert. Ein Beispiel: Im Kanton Solothurn wurden 2017 an 900 Familien insgesamt 6,5 Millionen Franken ausbezahlt. Diese Kosten entlasteten nicht nur die Sozialhilfe. Sie sind auch ein wesentlicher Beitrag zur Prävention und eine Investition in eine selbstständige Zukunft der Betroffenen.

Was will der «Gegenvorschlag»?

Vor mehr als 10 Jahren hat eine Motion im Landrat die Einführung einer Familien-EL gefordert. Weil nichts geschah, wurde die vorliegende Initiative lanciert und 2017 eingereicht. Der «Gegenvorschlag» schiebt das Anliegen auf die lange Bank. Er ist vor allem «gegen» die Initiative gerichtet und macht gar keinen «Vorschlag». Der Gegenvorschlag verlangt vielmehr ein Gesamtkonzept, doch von konkreten Massnahmen, von echter Unterstützung für die Betroffenen ist keine Rede. Andere Kantone haben gezeigt, dass mit Ergänzungsleistungen für Familien eine grosse Wirkung entfaltet werden kann. Den Betroffenen wird geholfen, die Gemeinden werden entlastet. Es ist nicht nötig, das Rad neu zu erfinden. Deshalb Nein zum Gegenvorschlag.

Wer unterstützt die Initiative?

Die Initiative ist unter der Federführung der Caritas beider Basel und der ATD Vierte Welt Region Basel lanciert worden. Weitere unterstützende Organisationen im kirchlichen und sozialen Bereich sind auf der Webseite www.baselland-für-familien.ch aufgeführt. Sie alle empfehlen Ihnen:

JA zur Initiative

Nein zum Gegenvorschlag

Stichfrage: Initiative

Stellungnahme des Regierungsrats

Keine neue isolierte Leistung

Wie aufgezeigt wurde, existieren bereits verschiedene Leistungen für Familien auf Ebene Bund, Kanton und Gemeinden. Eine weitere neue Leistung einzuführen, die sich nicht in das Gesamtsystem einbettet, ist nicht sinnvoll. Vor der Einführung einer neuen Leistung muss das System der bestehenden Leistungen geprüft werden. Dabei muss basierend auf Zahlen, Daten und Fakten die Wirksamkeit der einzelnen Leistungen sowie deren Zusammenspiel geprüft werden. Erst dann kann eine Leistung für Familien sinnvoll ausgearbeitet und eingeführt werden.

Laufende Arbeiten und Projekte

Aktuell erarbeitet der Regierungsrat eine Strategie gegen Armut und eine Strategie für die Sozialhilfe, und er prüft die Harmonisierung und Koordination bedarfsabhängiger Leistungen. Aufgrund der Erkenntnisse aus den laufenden Arbeiten kann definiert werden, wie eine Leistung für einkommensschwache Familie ausgestaltet werden muss. Solange die Ergebnisse aus den laufenden Arbeiten nicht vorliegen, kann die Einführung einer neuen Leistung für Familien nur isoliert erfolgen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich diese aufgrund der Ergebnisse aus den laufenden Arbeiten als nicht zielführend erweist oder im Nachhinein angepasst werden muss. Aus diesem Grund ist zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einführung einer neuen bedarfsabhängigen Leistung für einkommensschwache Familien zu verzichten.

Klare Zuständigkeiten

Die Initiative sieht vor, dass die Leistung als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden ausgestaltet wird. Der Kanton ist jedoch seit Jahren bestrebt, die Aufgaben und die Finanzen mit den Gemeinden zu entflechten und klar zu definieren. Eine Leistung für Familien als Verbundaufgabe zu gestalten, würde diesen Bestrebungen zuwiderlaufen und muss genau geprüft werden. In den letzten Jahren wurde die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in diversen Bereichen (Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, Schulhäuser, Öffentlicher Verkehr, Pflegenormkosten) neu geregelt und verbessert. Weitere Anpassungen sind vorgesehen (z. B. in der Kinder- und Jugendhilfe). Die fiskalische Äquivalenz wird und wurde damit in diesen

Bereichen wiederhergestellt. Das bedeutet, dass die Kosten für eine Aufgabe von derjenigen Staatsebene getragen werden, die die Aufgabe regelt.

Verwaltungsaufwand

Die Einführung einer Leistung für einkommensschwache Familien, wie von der Initiative vorgesehen, wird einen neuen, hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Es muss ein Verfahren etabliert und eine neue IT-Lösung erarbeitet werden. Die Leistungen müssen zudem verfügt werden, unrechtmässig bezogene Leistungen zurückgefordert und Rechtsverfahren geführt werden. Und dies, bevor geprüft wurde, ob eine solche Leistung überhaupt zielführend ist und die Mittel effizient eingesetzt werden. Auch bei der Umsetzung des Gegenvorschlags besteht die Möglichkeit, dass dieser Kosten verursacht. Diese können jedoch idealerweise mittels Einbau in das bestehende System minimiert werden.

Kostenschätzung

Zu den Kosten bei der Umsetzung der Initiative ist zurzeit keine Schätzung möglich. Da es sich um eine nichtformulierte Initiative handelt, sind verschiedene wesentliche Faktoren offen.

So ist beispielsweise nicht klar, wer alles von einer Leistung für Familien profitieren würde, wie Art und Umfang aussehen würden, wer für die Prüfung und Ausrichtung zuständig wäre und wie hoch die Administrationskosten wären oder in welchem Umfang sich die Gemeinden beteiligen würden. Klar ist jedoch, dass gemäss Initiative für Familien mit Kindern bis 16 Jahre eine Ergänzungsleistung gewährt werden soll; das allein ist schon kostspielig.

Auch die finanziellen Auswirkungen des Gegenvorschlags sind noch unklar. Je nach den Ergebnissen der laufenden Arbeiten kann sich dessen Umsetzung sehr unterschiedlich gestalten.

Bei der Ausgestaltung einer Leistung oder einer Optimierung einer bestehenden Leistung für Familien müssen der Grundsatz der Subsidiarität – eine staatliche Aufgabe ist auf der untersten möglichen der drei Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinden) anzusiedeln – sowie die fiskalische Äquiva-

lenz – diejenige Staatsebene, welche die Leistung regelt, trägt die Kosten – gewährleistet sein. Dabei ist zurzeit offen, wie eine Kostenbeteiligung der Gemeinden oder ein Lastenausgleich aussehen würde.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 4. April 2019 mit 43:28 Stimmen bei 15 Enthaltungen die Volksinitiative abgelehnt und dem nichtformulierten Gegenvorschlag zugestimmt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die nichtformulierte Volksinitiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen» abzulehnen und den nichtformulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2018-954

Nichtformulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen»; Ablehnung Initiative und nichtformulierter Gegenvorschlag, www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschafte-ab-juli-2015



Initiativtext

«Der Kanton richtet Ergänzungsleistungen an Familien aus, die aufgrund ihrer geringen Einkommen finanzielle Schwierigkeiten haben. Für die Höhe der Ergänzungsleistungen sind unter anderem die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Die Höhe des Einkommens, die Anzahl der Kinder (mindestens ein Kind unter 16 Jahren) und die Gesamtzahl der in der Familie lebenden Personen. Die Ergänzungsleistungen sind als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden auszugestalten. Dabei sind Arbeitsanreize zu berücksichtigen und allfällige Schwelleneffekte möglichst tief zu halten.»

Gegenvorschlag

«Der Kanton Basel-Landschaft richtet ergänzende Leistungen an Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen aus. Art, Umfang und Träger der Leistungen basieren auf den Ergebnissen einer kantonalen Armutsstrategie. Dabei sind Arbeitsanreize zu fördern und allfällige Schwelleneffekte möglichst tief zu halten. Zwischen dem Kanton und den Gemeinden sind die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz (s. § 47a Abs. 1 Kantonsverfassung) zu berücksichtigen.»

2

Änderung des Steuergesetzes vom 6. Juni 2019 (Steuervorlage 17, SV17)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 2)

Wollen Sie die Änderung des Steuergesetzes vom 6. Juni 2019
(Steuervorlage 17, SV17) annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 6. Juni 2019 mit 57:23 Stimmen bei 4 Enthaltungen der
Änderung des Steuergesetzes (Steuervorlage 17, SV17) zugestimmt.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Änderung des
Steuergesetzes (Steuervorlage 17, SV17) zuzustimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Auf internationalen Druck muss die Schweiz ihr Unternehmenssteuerrecht neu ausgestalten und die international nicht mehr akzeptierten Regelungen für Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) abschaffen.¹

Am 19. Mai 2019 hat die Schweizer Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) mit 66,4 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Damit stellt der Bund den Kantonen einen «Werkzeugkasten» mit neuen zulässigen Steuerentlastungsmassnahmen zur Verfügung. Diese entsprechen den internationalen Standards und stellen sicher, dass die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt.

Die Umsetzung der STAF im Kanton Basel-Landschaft trägt den Titel Steuervorlage 17 (SV17). Die wichtigsten Punkte der kantonalen Reform sind:

- Abschaffung der besonderen Besteuerung von Statusgesellschaften;
- Einführung einer Patentbox mit einer Entlastung von 90 Prozent;
- Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung von 20 Prozent;
- Gestaffelte Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes auf 13,45 Prozent (heute maximal 20,7 Prozent) bis 2025;
- Senkung des Kapitalsteuersatzes auf 1,6 Promille;
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent;
- Erhöhung des Steuerabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten auf 10'000 Franken pro Kind und Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung um 17,4 Millionen Franken als sozialpolitischer Ausgleich.

Um den Kantonen den finanzpolitischen Spielraum für die geplante Senkung des Gewinnsteuersatzes zu verschaffen, hat der Bund den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer um 4,2 Prozentpunkte auf neu 21,2 Prozent

¹ Die wichtigsten Fachbegriffe werden im Glossar auf Seite 26 erläutert.

(heute 17 Prozent) erhöht. Dadurch erhält der Kanton Basel-Landschaft ab dem Jahr 2020 jährlich rund 28 Millionen Franken an zusätzlichen Mitteln. Daran partizipieren die Gemeinden mit rund 10 Millionen Franken und die Landeskirchen mit rund 1 Million Franken.

Die Gegnerschaft forderte in der Landratsdebatte insbesondere eine Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen sowie einen deutlich höheren Gewinnsteuersatz.

Der Landrat hat der Änderung des Steuergesetzes am 6. Juni 2019 mit 57:23 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt.

Die Vorlage im Detail

Umsetzung der Steuerreform im Kanton Basel-Landschaft

Die zentralen Punkte der SV17 sind:

- Abschaffung der besonderen Besteuerung von Statusgesellschaften mit entsprechender Übergangsregelung;
- Gestaffelte Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes bis ins Jahr 2025 auf 13,45 Prozent (für Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche zusammen);
- Einführung der Patentbox: Erträge aus Patenten werden nur zu 10 Prozent besteuert;
- Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung von 20 Prozent;
- Entlastungsbegrenzung: Die gesamte steuerliche Entlastung durch die Patentbox und den zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung ist auf 50 Prozent des steuerbaren Gewinns beschränkt;
- Senkung der Kapitalsteuer auf 1,6 Promille (heute maximal 3,8 Promille);
- Entlastung bei der Kapitalsteuer für denjenigen Teil des Eigenkapitals, der auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt;
- Einführung eines Gemeindesteuerfusses ab dem Steuerjahr 2023 von maximal 55 Prozent für die Gewinn- und Kapitalsteuern;

- Umstellung und Erhöhung der Dividendenbesteuerung aus qualifizierten Beteiligungen von 50 Prozent (Halbsatzverfahren) auf 60 Prozent (Teilbesteuerung);
- Einheitliche Besteuerung von stillen Reserven bei Zu- und Wegzug in die Schweiz;
- Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips.

Sozialer Ausgleich

Als sozialen Ausgleich wurden folgende zwei Punkte beschlossen:

Erhöhung des Steuerabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten: Der maximale Abzug pro Kind wird von bisher 5'500 Franken auf 10'000 Franken erhöht. Damit werden die betroffenen Personen um insgesamt 2,3 Millionen Franken (Kanton und Gemeinden) entlastet.

Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung: Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen sollen von der SV17 profitieren. Der Kanton wird ihnen 17,4 Millionen Franken mehr Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien zahlen. Dies unter der Voraussetzung, dass die SV17 an der Urne angenommen wird. Der Regierungsrat hat im April 2019 beschlossen, die Prämienverbilligungen für alle Bezugsberechtigten bis 2022 um 16 Millionen Franken zu erhöhen: Alleinstehende erhalten mindestens 10 Prozent mehr an Prämienverbilligungen, Familien mit 2 Kindern mindestens 12 Prozent und Alleinerziehende mit 2 Kindern mindestens 14 Prozent mehr. Im Juni 2019 hat er dem Landrat beantragt, den gesetzlichen Mindestanspruch für Kinder um 1,4 Millionen Franken zu erhöhen. Diese Verbesserung muss aufgrund des geänderten Bundesrechts 2021 umgesetzt werden. Sie wird allenfalls bereits 2020 in Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen für Kanton, Gemeinden und Landeskirchen

Die SV17 führt einerseits zu Mindereinnahmen bei den Steuererträgen der juristischen Personen. Andererseits belasten auch die sozialpolitischen Massnahmen den Haushalt von Kanton und Gemeinden. Die aktuellen Schätzungen gehen von folgenden Auswirkungen in den nächsten fünf Jahren aus:

Finanzielle Auswirkungen der Reform						
Kanton (in Mio. Franken)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuermindererträge aus SV17	-45	-41	-36	-49	-45	-30
Ausgleichszahlung Bund	18	18	18	19	19	20
Auswirkung NFA	0	0	0	0	-7	-13
Soziale Ausgleichsmassnahmen	-2.9	-10.9	-18.9	-18.9	-18.9	-18.9
Total *	-31	-34	-36	-49	-52	-42
Gemeinden (in Mio. Franken)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuermindererträge aus SV17	-22	-20	-17	-27	-25	-17
Ausgleichszahlung Bund	10	10	10	10	11	11
Soziale Ausgleichsmassnahmen	-0.8	-0.8	-0.8	-0.8	-0.8	-0.8
Total *	-14	-11	-8	-17	-15	-7
Landeskirchen (in Mio. Franken)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuermindererträge aus SV17	-2.3	-2.1	-1.9	-2.6	-2.4	-1.7
Ausgleichszahlung Bund	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Soziale Ausgleichsmassnahmen	-0.15	-0.15	-0.15	-0.15	-0.15	-0.15
Total *	-1.6	-1.3	-1.1	-1.8	-1.6	-0.9

* Total jeweils unter Berücksichtigung der ungerundeten Werte

Diese finanziellen Auswirkungen sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 des Kantons eingestellt. Die Jahresrechnungen des Kantons weisen weiterhin einen Ertragsüberschuss aus.

Diskussion im Landrat

Eine Minderheit im Landrat befürchtete höhere Ausfälle bei den Steuern und lehnte die Vorlage im Wesentlichen aus den folgenden Gründen ab:

- Die Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 13,45 Prozent gehe zu weit. Es wurde ein Gewinnsteuersatz von 13,94 bzw. 14,2 Prozent beantragt.
- Der erhöhte Abzug für Forschung und Entwicklung sei zu streichen, da die damit verbundenen finanziellen Folgen nicht abschätzbar seien.

- Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 60 Prozent gehe zu wenig weit. Es wurde eine Dividendenbesteuerung von 65 bzw. 80 Prozent gefordert.
- Als weiterer sozialer Ausgleich wurde eine Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen von 30 Franken gefordert.

Sämtliche Änderungsanträge wurden vom Landrat abgelehnt. Für die Attraktivität des Unternehmensstandorts Basel-Landschaft sei der neue Gewinnsteuersatz von zentraler Bedeutung und die Reform sei im Gesamten ausgewogen und tragbar.

Stellungnahme des Regierungsrats

Neu wird es für alle Unternehmen einen einheitlichen Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent geben. Davon profitiert vor allem die KMU-Wirtschaft (heute maximal 20,7 Prozent). Die Steuerbelastung für Statusgesellschaften wird dagegen von heute 10 bis 11 Prozent auf 13,45 Prozent steigen. Als Abfederung dieses Anstiegs sieht der Kanton Basel-Landschaft die Einführung der Patentbox und eines zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung vor. Damit wird ein positiver Anreiz für Forschung und Innovation im Baselbiet gesetzt.

Warum braucht es diese Steuerreform?

Die SV17 ist notwendig, weil die kantonalen Steuerregimes für Statusgesellschaften international nicht mehr akzeptiert werden. Die Schweiz und damit auch der Kanton Basel-Landschaft müssen deshalb ihr Unternehmenssteuerrecht neu ausgestalten.

Warum ist die Umsetzung im Baselbiet massvoll?

Der Kanton Basel-Landschaft setzt die Steuerreform bewusst massvoll um:

- Mit Rücksicht auf den kantonalen Finanzhaushalt und die Auswirkungen für die Gemeinden und die Landeskirchen wird die Senkung des Gewinnsteuersatzes nicht in einem Schritt vollzogen. Die Senkung erfolgt gestaffelt über einen Zeitraum von fünf Jahren. Erst ab dem Jahr 2025 gilt der Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent.

Senkung effektiver Gewinnsteuersatz

	Aktuell	Übergangsfrist / Staffelung					Ab
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Satz	20,7 %	18 %	18 %	18 %	15,9 %	15,9 %	13,45 %

- Der Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent ist im interkantonalen Vergleich moderat und finanzpolitisch vertretbar.
- Die Ersatzmassnahmen (Abzug für Forschung und Entwicklung und Entlastungsbegrenzung), die der Bund vorsieht, werden nicht vollständig ausgeschöpft.

Was bedeutet die Steuerreform für die Baselbieter Firmen?

Vom neuen Gewinnsteuersatz von 13,45 Prozent profitieren vor allem die KMU. Sie werden weniger Steuern zahlen. Für internationale Unternehmen, die stark in Forschung und Entwicklung investieren, bleibt die steuerliche Belastung in etwa gleich. Für internationale Unternehmen, die keine Forschung und Entwicklung betreiben, steigt dagegen der Gewinnsteuersatz von heute 10 bis 11 Prozent auf 13,45 Prozent. Sie zahlen somit mehr Steuern als heute.



Die SV17 schafft für die Unternehmen Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit und sichert Arbeitsplätze im Kanton Basel-Landschaft.

Was bedeutet die Steuerreform für die Baselbieter Gemeinden?

Wie bei den natürlichen Personen wird nun auch für die juristischen Personen ein Gemeindesteuerfuss eingeführt. Dieser gilt ab dem Jahr 2023 und beträgt für die Gewinn- und die Kapitalsteuern maximal 55 Prozent. Dies entspricht dem langjährigen Verhältnis des Steueraufkommens juristischer Personen zwischen Gemeinden und Kanton. Dieser Steuerfuss dient der Vereinfachung und sichert den Gemeinden ihr anteiliges Steueraufkommen von juristischen Personen. Im gleichen Verhältnis werden sie an den Steuermindererträgen partizipieren. Als Kompensation erhalten die Gemeinden rund 10 Millionen Franken vom erhöhten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer.

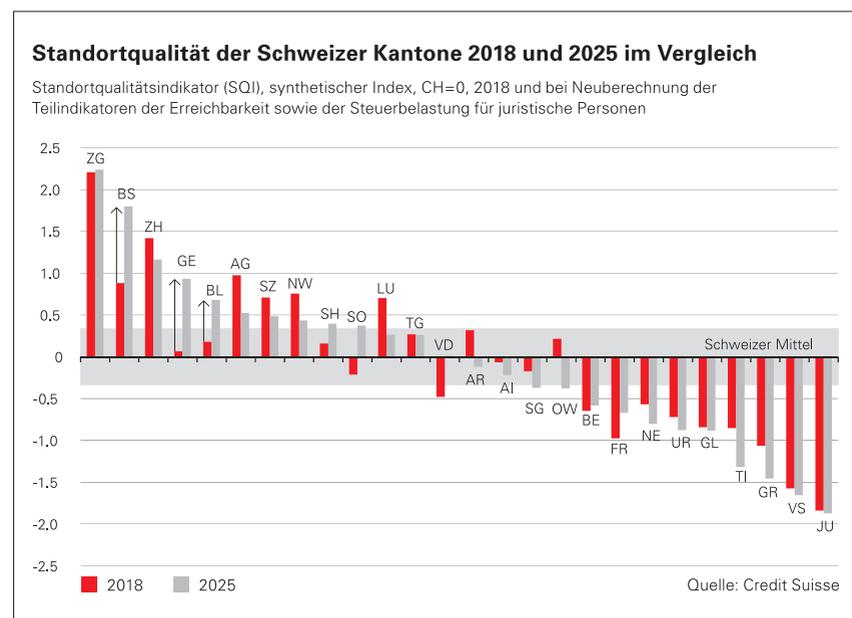
Was bedeutet die Steuerreform für die Baselbieter Bevölkerung?

Nicht nur die Baselbieter Wirtschaft soll durch die SV17 entlastet werden. Auch die Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Basel-Landschaft sollen von sozialpolitischen Ausgleichsmassnahmen profitieren. Der Abzug für Kosten der Kinderdrittbetreuung wird pro Kind um 4'500 Franken auf 10'000 Franken erhöht. Und die zusätzliche Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung im Umfang von 17,4 Millionen Franken kommt vor allem Familien mit Kindern zugute.

Wie verbessert sich die Standortqualität?

Mit der Umsetzung der Steuerreform macht der Kanton Basel-Landschaft in Sachen Standortattraktivität einen markanten Sprung nach vorne. Gemäss einer Studie der Credit Suisse verbessert er sich um sechs Ränge vom 11. auf den 5. Platz. Das Baselbiet steigt also in die Top 5 der Schweiz auf.

Massgebend für die Standortqualität ist gemäss Studie nicht nur die Steuerbelastung, sondern es werden auch Faktoren wie die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften oder die Verkehrslage berücksichtigt.



Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 6. Juni 2019 mit 57:23 Stimmen bei 4 Enthaltungen der Änderung des Steuergesetzes (Steuervorlage 17, SV17) zugestimmt. Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Änderung des Steuergesetzes (Steuervorlage 17, SV17) zuzustimmen.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2018-920

«Änderung des Steuergesetzes – Steuervorlage 17 (SV17)»

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschafte-ab-juli-2015?

Medienmitteilung zum Schlussbericht der Finanzkommission vom 15. April 2019

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/medienmitteilungen/zustimmung-zur-steuervorlage-17-sv17-und-neuer-sozialer-ausgleich

Erklärung der wichtigsten Fachbegriffe

Dividendenbesteuerung aus qualifizierten Beteiligungen

Erträge aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden heute reduziert zu 50 Prozent des Gesamtsteuersatzes der steuerpflichtigen Person besteuert (Halbsatzverfahren). Neu sollen solche Erträge zu 60 Prozent beim Einkommen berücksichtigt werden (Teilbesteuerungsverfahren).

Effektiver Gewinnsteuersatz

Der effektive Gewinnsteuersatz berechnet sich auf dem Unternehmensgewinn vor Abzug der Steuern. Der neue effektive Gewinnsteuersatz soll 13,45 Prozent betragen.

Entlastungsbegrenzung

Die Entlastungsbegrenzung stellt sicher, dass Unternehmen auch nach Anwendung der neuen Steuerentlastungsmassnahmen (Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung) mindestens 50 Prozent ihres Gewinns versteuern.

Gesetzlicher Gewinnsteuersatz

Der gesetzliche Gewinnsteuersatz ist im Steuergesetz festgeschrieben. Mit diesem Satz wird die Steuer vom steuerbaren Unternehmensgewinn nach Abzug der Steuern berechnet. Der neue gesetzliche Gewinnsteuersatz soll 15,54 Prozent betragen.

Kapitaleinlageprinzip

Zahlen Kapitalgesellschaften Kapital zurück, das die Aktionäre einbezahlt haben, ist diese Rückzahlung für Privatpersonen steuerfrei. Seit 2011 gilt dieser Grundsatz auch für Aufgelder (sogenannte Agio) und Zuschüsse, welche die Gesellschaft bei Kapitalerhöhungen erhalten hat. Neu sind Rückzahlungen von Aufgeldern und Zuschüssen durch Unternehmen, die an einer Schweizer Börse kotiert sind, nur dann steuerfrei, wenn im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden.

Patentbox

Mit einer Patentbox wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und reduziert besteuert.

Statusgesellschaften

Statusgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, die auf kantonaler Ebene über einen besonderen Steuerstatus verfügen und keiner oder einer reduzierten Gewinnsteuer unterliegen. Es handelt sich dabei um Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften. Diese Gesellschaften sind grundsätzlich nicht an einen Standort gebunden und hochmobil. Die direkte Bundessteuer kennt keinen besonderen Steuerstatus.

Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung

Die Kosten für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden zur Bestimmung des steuerbaren Gewinns um 20 Prozent erhöht. Dadurch wird die Bemessungsbasis reduziert, was wiederum zu einer Reduktion der Gewinnsteuerbelastung führt.



Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer (Steuergesetz)

Änderung vom 6. Juni 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ Aufgehoben.

§ 24 Abs. 1

¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere:

- b^{bis}. **(neu)** der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechte bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 53a und 54b;
- e. **(geändert)** alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art (inkl. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen) unter Einschluss des über den Nennwert hinaus ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte aus Immaterialgüterrechten (Patenten, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung;

§ 25^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Bst. e gelten auch:

- b. **(geändert)** der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 27^{quater} (neu)

9. Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen

- ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen.
- ² Die Teilbesteuerung gemäss Abs. 1 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 27^{quinquies} (neu)

10. Kapitaleinlageprinzip

- ¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- ² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.
- ³ Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:
 - a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländi-

schen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;

- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 56 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁴ Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

§ 29 Abs. 1

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- b^{bis}. **(neu)** Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 54a und 54b;
- c. **(geändert)** die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000.– pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

§ 34 Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

§ 42 Abs. 3 (neu)

³ Patente und vergleichbare Rechte nach § 24 Abs. 1 Bst. b^{bis}, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden nur zu 20 % berücksichtigt.

§ 53 Abs. 1

¹ Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus:

- c. **(geändert)** den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehaltlich § 32;

§ 53a (neu)

1a. Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Als Patente gelten:

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000¹⁾ mit Benennung Schweiz;
- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954²⁾;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Bst. a und b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954³⁾ und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992⁴⁾ geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁵⁾ geschützt sind;

1) SR 0.232.142.2

2) SR 232.14

3) SR 232.14

4) SR 231.2

5) SR 232.16

- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁶⁾ geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁷⁾ ein Berichtschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Bst. a–e entsprechen.

³ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reinertrags einbezogen.

⁴ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reinertrag aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

⁵ Wird der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 54a zum steuerbaren Reinertrag hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁶ In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs.5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

⁷ Für die Anwendung der Abs. 3–5 gelten, gestützt auf Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁸⁾ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

6) SR 812.21

7) SR 910.1

8) SR 642.14

§ 53b (neu)

1b. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Ertragssteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Ertrag und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert 10 Jahren abzuschreiben.

§ 53c (neu)

1c. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 54a (neu)

2a. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁹⁾ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b. 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

§ 54b (neu)

2b. Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 53a Abs. 3 und 4 und 54a darf nicht höher sein als 50 % des steuerbaren Ertrags vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss § 59 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

§ 56 Abs. 3 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- b. *Aufgehoben.*

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Ertragssteuer beträgt für die Staatssteuer:

- a. **(neu)** ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022:
 1. auf den ersten CHF 100'000 des Reinertrags 6 %;
 2. auf dem verbleibenden Reinertrag 8 %;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf dem Reinertrag 6,5 %;
- c. **(neu)** ab dem 1. Januar 2025 auf dem Reinertrag 4,4 %.

² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens CHF 20'000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 59 Abs. 2 (geändert)

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Beteiligungsertrag abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrags von 5 % zur Deckung der Verwaltungsspesen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.

§ 59^{bis}

Aufgehoben.

§ 60 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

² *Aufgehoben.*

⁴ Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten

Aktiven der Bilanz im Umfang von 80 % ermässigt. Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Ertragssteuerwerte).

§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0 % des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.–

² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2022 0,55 % des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 165.–;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

§ 63

Aufgehoben.

§ 64

Aufgehoben.

§ 65

Aufgehoben.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer für die Staatssteuer von:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2024 6 %;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2025 4,4 %.

² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

³ Gewinne, die auf 1 Jahr berechnet CHF 20'000.– nicht erreichen, werden nicht besteuert.

⁴ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

⁵ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62, wobei keine Minimalsteuer erhoben wird.

⁶ Eigenkapital unter CHF 150'000.– wird nicht besteuert.

§ 206 (neu)

XVII. Holding- und Domizilgesellschaften

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 63–65 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Staatssteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 1,5 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 1,6 %.

⁴ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 0,625 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

⁵ Der Reinertrag von juristischen Personen, welche nach §§ 63–65 besteuert wurden, wird auf Antrag mit maximal 4,4 % (Staatssteuer) bzw. 2,42 % (Gemeindesteuer) besteuert. Ausgenommen davon sind Nettobeteiligungserträge nach § 59 sowie Erträge aus schweizerischem Grundigentum.

§ 207 (neu)

XVIII. Vorgezogener Statuswechsel

¹ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 63–65 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 54b einbezogen.

§ 208 (neu)

XIX. Anteil der Einwohnergemeinden an der direkten Bundessteuer

¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁰⁾ über die direkte Bundessteuer (Bundessteueranteil) erhalten die Einwohnergemeinden 6,8 %.

² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur gesamten Einwohnerzahl aller Gemeinden sowie nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraft juristischer Personen zur gesamten Steuerkraft juristischer Personen aller Gemeinden.

³ Einwohnerzahl und Steuerkraft werden wie folgt gewichtet:

Jahr	Steuerkraft	Einwohnerzahl
2020	80 %	20 %
2021	60 %	40 %
2022	40 %	60 %
2023	20 %	80 %
ab 2024	0 %	100 %

⁴ Massgebend für die Einwohnerzahl ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahres.

⁵ Massgebend für die Steuerkraft ist die durchschnittliche Steuerkraft juristischer Personen der Jahre 2009–2018. Die Definition der Steuerkraft richtet sich nach dem Finanzausgleichsgesetz.

⁶ Die Auszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Der Erlass SGS 191 (Kirchengesetz vom 3. April 1950) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 8e (neu)

Anteil der Landeskirchen an der direkten Bundessteuer

¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹¹⁾ über die direkte Bundessteuer (Bundessteueranteil) erhalten die 3 kantonalen Landeskirchen 0,6 %.

² Der Anteil der einzelnen Landeskirchen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Kirchenglieder zur Anzahl Kirchenglieder aller Landeskirchen des Kantons. Massgebend für die Anzahl Kirchenglieder sind die Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik per Ende September des der Auszahlung vorangehenden Jahres.

³ Die Auszahlung an die Landeskirchen erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen fest.

3

Das Wichtigste in Kürze

Unter Staatsbeiträgen, umgangssprachlich auch Subventionen genannt, werden die Erbringung von kantonalen Aufgaben durch Dritte und die Förderung von freiwilligen Leistungen Dritter zusammengefasst. Die Staatsbeiträge sind bisher, im Gegensatz zu anderen Ausgabenarten, im Kanton Basel-Landschaft nicht einheitlich geregelt. So fehlt im Vergleich zu diversen anderen Kantonen und dem Bund ein Staatsbeitragsgesetz. Mit dieser Vorlage werden daher die rechtlichen Grundlagen für die Steuerung der Staatsbeiträge in einem entsprechenden Gesetz verankert.

Dem Gesetz liegen vergleichbare Rechtsätze in anderen Kantonen und dem Bund zugrunde. Es regelt insbesondere die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen. Das Gesetz soll präventiv wirken. Hierfür braucht der Kanton Mitbestimmungs- und Einsichtsrechte. Damit sollen Fälle wie zum Beispiel die unerlaubte Quersubventionierung bei den Postautos vermieden werden.

Die Gegner der Vorlage sind der Ansicht, dass es für die Steuerung der Staatsbeiträge keine Regelungen auf Gesetzesstufe braucht. Sie befürchten, dass die Steuerung der finanziellen Mittel zudem zu einem Mehraufwand in der Verwaltung und bei den Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen führt.

Mit der Vorlage werden die gesetzlichen Grundlagen für ein Controlling von Staatsbeiträgen in der Höhe von 620 Millionen Franken geschaffen. Das Gesetz wird ohne zusätzliches Personal oder zusätzlichen finanziellen Mehraufwand beim Kanton umgesetzt. Insgesamt wird die Steuerung des kantonalen Finanzhaushalts durch dieses Gesetz gestärkt und zeitgemäss gestaltet. Der Regierungsrat, die Finanzkommission und die Mehrheit des Landrats befürworten die Einführung des Gesetzes.

Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 3)

Wollen Sie das **Staatsbeitragsgesetz** vom 27. Juni 2019 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 27. Juni 2019 mit 60:19 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem Staatsbeitragsgesetz zugestimmt.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Staatsbeitragsgesetz zuzustimmen.

Die Vorlage im Detail

Einheitliche, transparente und wirkungsvolle Regelungen

Die Vorlage schafft die Grundlage für eine intensiviertere, systematische und dauerhafte Bewirtschaftung der Staatsbeiträge. Deren Volumen beträgt rund 620 Millionen Franken – rund ein Viertel des kantonalen Finanzhaushalts. Damit entsprechende Controlling-Prozesse ihre Wirkung entfalten können, sind einheitliche, transparente und wirkungsvolle Regelungen zwingend. Diese fehlten bisher für alle Beteiligten. Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf erkannt und schliesst die Lücke mit dem neuen Staatsbeitragsgesetz.

Stärkung der Steuerung des Finanzhaushalts

Das neue Staatsbeitragsgesetz erweitert die Steuerung des Finanzhaushalts und regelt die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen, also externen Dritten, die Steuergelder erhalten. Die Steuerung orientiert sich am Lebenszyklus eines Staatsbeitrags:



Finanzhilfen und Abgeltungen

Das Gesetz schafft zunächst eine klare und zeitgemässe Terminologie, da der bisherige Begriff «Subventionen» nicht präzise ist. Staatsbeiträge werden im modernen Finanzhaushaltsrecht in Abgeltungen und Finanzhilfen unterschieden.

- Eine «Abgeltung» ist ein Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen (z. B. Universität Basel, Fachhochschule Nordwestschweiz, Krebsregister beider Basel etc.). Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann Dritten übertragen werden, wenn die Aufgabe ausserhalb der kantonalen Verwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
- Eine «Finanzhilfe» ist ein Beitrag zur Förderung oder zur Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit

Dritter (z. B. Förderungen im Kulturbereich, Verein Familienpass, Tourismusförderung, etc.). Finanzhilfen sollen, wenn möglich, als Anschubfinanzierungen ausgestaltet werden. Damit soll mittelfristig finanzieller Spielraum für die Unterstützung anderer berechtigter Institutionen und Vorhaben geschaffen werden.

Für Staatsbeiträge wird in der Regel die Rechtsform des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Leistungsvereinbarung) vorgesehen, vereinzelt sind auch Verfügungen möglich. Das Gesetz gibt neu für die Verträge und Verfügungen einheitliche Rahmenbedingungen vor.

Klare Vorgaben

Vor der Ausrichtung eines Staatsbeitrags haben die zuständigen Verwaltungsstellen des Kantons die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der potenziellen Empfängerinnen und Empfänger angemessen und nach klaren, einheitlichen und gerechten Vorgaben abzuklären. Gesuche um höhere Beiträge unterliegen dabei einer umfassenden Prüfung als Gesuche um geringere Beiträge. Dies sorgt für Verhältnismässigkeit und erhöht die Effizienz.

Regelmässige Überprüfungen

Mindestens einmal während der Dauer eines Staatsbeitragsverhältnisses muss zudem nach einheitlichen Kriterien überprüft und dokumentiert werden, ob die vereinbarte Leistung oder Aufgabe vereinbarungs- respektive verfügungsgemäss erbracht wird. Auf dieser Basis können Staatsbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen eingestellt oder auch zurückgefordert werden.

Erneuerung mit klaren Spielregeln

Leistungsvereinbarungen können maximal für vier Jahre abgeschlossen werden. Danach ist zu prüfen, unter welchen Konditionen die Vereinbarung erneuert werden kann oder ob weitere Massnahmen getroffen werden müssen. Dies erfolgt nach einheitlichen Kriterien, die für Klarheit, Rechtssicherheit, Gerechtigkeit und Effizienz für beide Parteien sorgen. Damit soll mittelfristig auch finanzieller Spielraum für die Unterstützung anderer berechtigter Institutionen und Vorhaben geschaffen werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Rechtliche Grundlage für die adäquate Steuerung der Staatsbeiträge

Die Staatsbeiträge haben sich in den vergangenen Jahrzehnten bei Bund, Kantonen und Gemeinden erhöht. In den letzten Jahren haben insbesondere die Zahl und die Intensität der an interkantonale Trägerschaften übertragenen Aufgaben zugenommen und zum Anstieg der damit verbundenen Ausgaben beigetragen.

Die wachsende Bedeutung der Staatsbeiträge innerhalb der Kantonsausgaben erfordert neue rechtliche Grundlagen und Instrumente für eine adäquate Steuerung dieses Ausgabenbereichs.

Effektive Steuerung nur mit neuem Gesetz möglich

In der Vernehmlassung zu dieser Vorlage begrüsst alle Parteien und Verbände, dass der Kanton die Steuerung der Staatsbeiträge verstärkt sowie einheitliche und transparente Regeln schafft. Dieser Schritt wurde angesichts der Bedeutung der Staatsbeiträge für die Finanzen des Kantons mehrheitlich gar als überfällig betrachtet. Nur eine klare Minderheit stellte die Schaffung eines neuen Gesetzes grundsätzlich in Frage, da die Gesetzesdichte im Kanton bereits hoch sei und die vorliegenden Bestimmungen auch in Richtlinien und Weisungen festgehalten werden könnten. Der Regierungsrat und die grosse Mehrheit des Landrats teilen diese Auffassung nicht. Für sie ist es zentral, dass für die Staatsbeiträge eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Dies aus den folgenden Gründen:

- Mit der Ausrichtung von Staatsbeiträgen sind zahlreiche und bedeutende *Rechte und Pflichten* des Kantons und der Empfängerinnen und Empfänger verbunden. Dies sind grundlegende und wichtige Bestimmungen, die gemäss § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung einer Grundlage in einem formellen Gesetz bedürfen, damit sie auch durchsetzbar sind. Wie wichtig die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Überprüfungstätigkeit des Kantons sind, zeigte insbesondere auch die Thematik der Postauto-Abgeltungen auf Bundesebene. Infolgedessen hat auch die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft entsprechende gesetzliche Vorgaben gefordert.

- Das *Volumen von 620 Millionen Franken* an Staatsbeiträgen rechtfertigt ein eigenes Gesetz. Eine rein verwaltungsinterne Regelung würde zu kurz greifen und wäre intransparent. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Grundlage geschaffen, dass die Staatsbeiträge unter einheitlichen und transparenten Vorgaben ausgerichtet und geprüft werden. Dadurch wird die Basis für eine Gleichbehandlung von Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen geschaffen.
- Ein Staatsbeitragsgesetz *stärkt die finanzielle Steuerung des Kantons*. Die verbindliche und einheitliche Regelung der Staatsbeiträge vervollständigt den institutionellen Rahmen der Haushaltsführung. Das Gesetz leistet einen Beitrag an solide Kantonsfinanzen, ist aber keine Sparvorlage.
- Es ist die Aufgabe des Kantons zu prüfen, ob und wie die vereinbarten Leistungen erbracht werden und wie die *Verwendung der Steuergelder* durch die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen erfolgt. Es kann zum Beispiel nicht sein, dass diese mit Steuergeldern übermässige Gewinne erzielen.
- Nur mit dem neuen Gesetz kann der Kanton im Bereich der Staatsbeiträge auch *präventiv aktiv* werden, indem die Empfängerinnen und Empfänger verpflichtet sind, im Voraus die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine zweckgerichtete Einsicht in den Betrieb und die finanziellen Verhältnisse zu gewähren. Somit kann der Kanton bei Fehlentwicklungen frühzeitig Massnahmen ergreifen.
- Auch der Bund und diverse andere Kantone haben in der Vergangenheit ein Gesetz für die Steuerung der Staatsbeiträge erlassen, die sich in der Praxis bewährten. Diese positiven Beispiele wurden im Rahmen der Arbeiten für den vorliegenden Gesetzesentwurf konsultiert.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 27. Juni 2019 mit 60:19 Stimmen bei 4 Enthaltungen dem Staatsbeitragsgesetz zugestimmt.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Staatsbeitragsgesetz zuzustimmen.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2019-199
«Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings»
www.baselland.ch/politik-und-behorden/andrat-parlament/geschafte/geschaefte-ab-juli-2015



Staatsbeitragsgesetz (SBG)

Vom 27. Juni 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungs- und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Beiträgen durch den Kanton («Staatsbeiträge»). Vorbehalten bleiben eidgenössische oder interkantonale Regelungen.

² Es gilt für den Kanton sowie für die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen.

³ Es gilt nicht für Beiträge aus dem Swisslos-Fonds oder dem Swisslos-Sportfonds.

§ 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass Staatsbeiträge:

- a. ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen;
- b. nach einheitlichen Grundsätzen ausgerichtet und überprüft werden;
- c. auf die finanziellen Möglichkeiten und die strategischen Schwerpunkte des Kantons abgestimmt sind.

1) SGS 100

§ 3 Staatsbeiträge

¹ Staatsbeiträge erfolgen als Abgeltung oder als Finanzhilfe.

² Sie werden für den Betrieb («Betriebsbeiträge») oder für Investitionen («Investitionsbeiträge») sowie in der Regel ohne Rückzahlungspflicht geleistet.

³ Sie werden in der Form eines schriftlichen, öffentlich-rechtlichen Vertrags («Leistungsvereinbarung») oder in der Form einer Verfügung zugesichert.

§ 4 Abgeltung

¹ Eine «Abgeltung» ist ein Beitrag zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen.

§ 5 Ausrichtung von Abgeltungen

¹ Die Ausrichtung einer Abgeltung setzt voraus, dass die Bedingungen gemäss § 23 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 28. September 2017³⁾ erfüllt sind.

§ 6 Finanzhilfe

¹ Eine «Finanzhilfe» ist ein Beitrag zur Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter.

² Finanzhilfen sollen, wenn möglich, als Anschubfinanzierungen ausgerichtet werden.

§ 7 Ausrichtung von Finanzhilfen

¹ Die Ausrichtung einer Finanzhilfe setzt voraus, dass:

- a. ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht;
- b. die Leistung ohne die Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann;
- c. die Gesuchstellenden eine zumutbare Eigenleistung erbringen und sie weitere Finanzierungsmöglichkeiten suchen und nutzen;
- d. die Gesuchstellenden für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung sorgen.

² Die Ausrichtung einer Finanzhilfe kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen. Vorbehalten bleiben andere gesetzliche Regelungen.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Vorbereitung der Ausrichtung von Staatsbeiträgen

2.1.1 Allgemeines

§ 8 Verfahren

¹ Die Vorbereitung der Ausrichtung von Abgeltungen erfolgt in formlosem Verfahren.

² Die Ausrichtung von Finanzhilfen erfolgt nur auf vorgängiges Gesuch hin.

³ Wer für das gleiche Vorhaben um mehrere Finanzhilfen ersucht, teilt dies allen angegangenen Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden von sich aus sowie unverzüglich mit.

§ 9 Abklärungen des Kantons

¹ Die für das Sachgeschäft zuständigen Verwaltungsstellen des Kantons («Verwaltungsstellen») klären vor der Ausrichtung von Staatsbeiträgen die finanziellen, strukturellen und organisatorischen Gegebenheiten der potenziellen Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen ab.

² Der Umfang der Abklärung hat der Beitragshöhe angemessen zu sein.

³ Der Kanton kann einzelne Abklärungen durch externe Stellen vornehmen lassen.

§ 10 Pflichten der potenziellen Empfängerinnen und Empfänger

¹ Die potenziellen Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen haben den Verwaltungsstellen bzw. den externen Stellen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Sie haben ihnen zweckgerichtete Einsicht in den Betrieb, in die finanziellen Verhältnisse sowie in alle vorhandenen, zweckdienlichen Dokumente und Unterlagen zu gewähren.

§ 11 Bemessung von Staatsbeiträgen

¹ Für die Bemessung von Staatsbeiträgen sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der übertragenen bzw. unterstützten Aufgabe erforderlich sind.

² Die kostengünstige Erfüllung umfasst insbesondere:

- a. die realistische Einschätzung der Kosten sowie der Erlöse;
- b. den Ausschluss von unangemessenen Gewinnen;
- c. den Ausschluss von Querfinanzierungen anderer Tätigkeiten;
- d. die Ausschöpfung von Kostensenkungspotenzialen.

³ Sie ist von den Verwaltungsstellen mittels Benchmarks oder anderer geeigneter Instrumente zu überprüfen, sofern dies verhältnismässig ist.

2.1.2 Betriebsbeiträge

§ 12 Befristung

¹ Leistungsvereinbarungen und Verfügungen über Betriebsbeiträge gelten höchstens für 4 Jahre.

² Vereinbarungs- bzw. Verfügungsregelungen, die eine stillschweigende Verlängerung der Geltungsdauer vorsehen, sind unzulässig.

³ Betriebsbeiträge können nach deren Ablauf erneuert werden. Beabsichtigte Erneuerungen sind rechtzeitig vorzubereiten.

§ 13 Grundsätze für die Anrechnung

¹ Für einen Betriebsbeitrag werden höchstens diejenigen Kosten anrechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet oder die branchenüblich sind.

² Aufwendungen für Abschreibungen:

- a. sind nur im gesetzlich vorgeschriebenen oder branchenüblichen Ausmass anrechenbar;
- b. auf Investitionen sind nicht anrechenbar, wenn sie mit nicht rückzahlungspflichtigen Beiträgen des Staates oder Dritter finanziert worden sind.

§ 14 Nicht-Indexierung

¹ Betriebsbeiträge werden nicht indexiert.

2.1.3 Investitionsbeiträge

§ 15 Beginn und Änderung von Vorhaben

¹ Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Investitionsbeitrag rechtskräftig vereinbart oder verfügt ist.

² Für Vorhaben, für die erst nach Beginn der Realisierung ein Investitionsbeitrag beantragt wird, werden in der Regel keine Investitionsbeiträge gewährt.

³ Eine wesentliche Änderung des Vorhabens hat die entsprechende Anpassung der Leistungsvereinbarung oder der Verfügung zur Folge.

2.2 Ausrichtung der Staatsbeiträge

2.2.1 Allgemeines

§ 16 Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen

¹ Die Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Führen einer Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen;
- b. Befolgung der gesetzlichen Revisionspflichten, soweit nicht weitergehende Pflichten vereinbart oder verfügt sind;
- c. Pflegen eines angemessenen Leistungscontrollings;
- d. Kommunikation der Unterstützung durch Staatsbeiträge nach aussen.

² Sie stellen dem Kanton unaufgefordert betriebsrelevante Dokumente zu wie insbesondere die Geschäftsberichte, die Jahresrechnungen, die Revisionsberichte sowie die Unterlagen zum Leistungscontrolling sowie bei gegebener ordentlicher Revision die Testate des Internen Kontrollsystems (IKS).

³ Sie erstatten bei Staatsbeiträgen, die grösser als CHF 5 Mio. pro Jahr sind, dem Kanton Bericht über die Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften (Compliance).

⁴ Sie melden dem Kanton insbesondere unverzüglich, wenn:

- a. ihre Leistungserbringung gefährdet ist;
- b. ihre Jahresrechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird;
- c. Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder abgewählt oder Geschäftsleitungsmitglieder entlassen werden.

⁵ Sie haben die kantonalen Gesetzgebungen über die öffentlichen Beschaffungen ihres Standorts zu beachten.

2.2.2 Betriebsbeiträge

§ 17 Rücklagen

¹ Betriebsbeiträge dürfen nicht zu unangemessenen Gewinnen führen.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest:

- a. die Höhe der jährlichen Staatsbeiträge, ab welcher Gewinne, die auf Betriebsbeiträgen basieren, als Rücklagen gesondert auszuweisen sind;
- b. die Obergrenze für Rücklagen sowie die Korrekturfolgen bei deren Überschreitung.

§ 18 Überprüfungen

¹ Der Kanton überprüft mindestens einmal während der Dauer der Leistungsvereinbarung oder der Verfügung, ob die an den Betriebsbeitrag geknüpfte Leistung bzw. Aufgabe vereinbarungs- bzw. verfügungsgemäss erbracht bzw. erfüllt wird.

² Er überprüft bei jeder Vereinbarungs- oder Verfügungserneuerung die Betriebsbeiträge hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit.

³ Die §§ 9 Abs. 3 und 10 gelten sinngemäss.

3 Leistungsstörungen

§ 19 Widerruf

¹ Der Kanton verfügt den Widerruf der Leistungsvereinbarung oder der Verfügung über einen Staatsbeitrag, wenn diese in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts abgeschlossen bzw. erlassen worden ist.

² Er verfügt zudem die vollständige oder teilweise Rückzahlung des ausgerichteten Staatsbeitrags.

³ Er kann auf den Widerruf einer Abgeltung verzichten, wenn:

- a. die Rechtsverletzung für die Empfängerin oder den Empfänger der Abgeltung nicht leicht erkennbar gewesen ist;
- b. die Empfängerin oder der Empfänger der Abgeltung aufgrund der Leistungsvereinbarung oder der Verfügung Massnahmen getroffen hat, die nicht ohne unzumutbare finanzielle Einbussen rückgängig gemacht werden können;

- c. eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts nicht auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

§ 20 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung

¹ Erfüllt eine Empfängerin oder ein Empfänger eines Staatsbeitrags die Leistungsvereinbarung oder die Verfügung nicht oder nur mangelhaft, verfügt der Kanton die vollständige oder teilweise Einstellung der weiteren Ausrichtung des Staatsbeitrags sowie gegebenenfalls dessen vollständige oder teilweise Rückzahlung.

§ 21 Zweckentfremdung oder Veräusserung

¹ Empfängerinnen und Empfänger eines Staatsbeitrags haben Zweckentfremdungen oder Veräusserungen von staatsbeitraglich geförderten Objekten unverzüglich dem Kanton mitzuteilen.

² Wird ein gefördertes Objekt, namentlich ein Grundstück, eine Baute, ein Werk oder eine bewegliche Sache, zweckentfremdet oder veräussert, verfügt der Kanton die anteilmässige Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

³ Der Umfang der Rückzahlung bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen der bestimmungsgemässen und der tatsächlichen Verwendungsdauer.

⁴ Der Kanton kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückzahlungspflicht verzichten, wenn die Erwerblerin oder der Erwerber der veräusserten Sache die Voraussetzung für den Staatsbeitrag erfüllt und alle Vereinbarungsverpflichtungen übernimmt.

§ 22 Zins, Härtefall

¹ Zurückzuzahlende Staatsbeiträge sind ab rechtskräftiger Rückzahlungsverfügung zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht⁴⁾ festgelegten Verzugszins zu verzinsen.

² Der Kanton kann in Härtefällen auf die Rückzahlungspflicht gemäss den §§ 19–21 verzichten.

§ 23 Verjährung

¹ Forderungen aus Staatsbeitragsverhältnissen verjähren nach Ablauf von 5 Jahren nach ihrer Fälligkeit.

4) SR 220

² Die Rückzahlungspflicht verjährt mit Ablauf von 5 Jahren, nachdem der Kanton vom Grund der Rückzahlung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall nach 10 Jahren seit Entstehung der Pflicht.

³ Leitet sich die Rückzahlungspflicht aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

§ 24 Stillstand und Unterbrechung der Verjährung

¹ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still:

- a. während eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens;
- b. solange die Forderung nicht fällig ist;
- c. solange die zahlungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

² Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu:

- a. mit jeder Zahlungsaufforderung;
- b. mit jeder Anerkennung der Staatsbeitragsforderung;
- c. mit der Einleitung eines Strafverfahrens.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 25 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis CHF 50'000.– wird bestraft, wer:

- a. zur Erlangung eines Staatsbeitrags über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- b. erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit Staatsbeiträgen verschweigt;
- c. der Meldepflicht gemäss § 16 Abs. 4 nicht nachkommt;
- d. Staatsbeiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet.

² Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar. Fahrlässigkeit ist nicht strafbar.

³ Zuständig zur Verhängung der Busse ist der Regierungsrat.

§ 26 Übergangsbestimmungen

¹ Gesuche um Finanzhilfen, die unter bisherigem Recht eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden sind und deren Inhalt den Abgeltungen oder Finanzhilfen dieses

Gesetzes entsprechen, gelten, sofern sie nicht vorher enden, unverändert während längstens 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter.

³ Abs. 2 gilt nicht für diejenigen Fälle, die auf einem Staatsvertrag basieren.

II.

Der Erlass SGS 310 (Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 58 (geändert)

5 *Beteiligungen*

§ 60

Aufgehoben.

§ 61

Aufgehoben.

§ 62

Aufgehoben.

Anhänge

1 *Vademecum (geändert)*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.

4

Gegenvorschlag des Landrats vom 28. Februar 2019 zur nichtformulierten Volksinitiative «Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern» vom 21. November 2013

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 4)

Wollen Sie den **Gegenvorschlag des Landrats** zur nichtformulierten **Volksinitiative «Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern»** vom 21. November 2013 (Änderung des Bildungsgesetzes vom 28. Februar 2019) annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 28. Februar 2019 mit 77:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Gesetzesänderung zugestimmt.

Die Initiative ist am 11. März 2019 zurückgezogen worden. Gemäss § 30 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 gelangt der Gegenvorschlag des Landrats vom 28. Februar 2019 zur Abstimmung.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, dem Gegenvorschlag des Landrats zur Änderung des Bildungsgesetzes vom 28. Februar 2019 zuzustimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Eine nichtformulierte Volksinitiative verlangte, dass der Unterricht in der Sekundarschule in allen Promotionsfächern strikt niveaugetrennt durchzuführen ist. Der Regierungsrat empfahl diese Initiative zur Ablehnung und unterbreitete dem Landrat einen formulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe. Der Gegenvorschlag hält einerseits den Grundsatz des niveaugetrennten Unterrichts fest, ermöglicht aber andererseits Ausnahmen, um weiterhin ein möglichst breites Angebot an Wahlpflichtfächern für die Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können. Der Landrat stimmte diesem Gegenvorschlag mit 77:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Da die nichtformulierte Volksinitiative daraufhin zurückgezogen wurde, wird nun nur noch über den Gegenvorschlag abgestimmt.

Haltung Regierungsrat und Landrat: Regierungsrat und Landrat empfehlen die Änderung des Bildungsgesetzes zur Annahme.

Die Vorlage im Detail

Die vorgeschlagene Ergänzung des Bildungsgesetzes verdeutlicht und präzisiert die heutige Praxis des nach Anforderungsniveaus getrennten Unterrichts für die Sekundarschule.

Grundsatz des niveaugetrennten Unterrichts

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft hält fest, dass die Sekundarschule in drei Anforderungsniveaus (A, E und P) gegliedert ist. Damit sollen alle Schülerinnen und Schüler gemäss ihren Fähigkeiten optimal auf einen Abschluss der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung oder weiterführende Schule) vorbereitet werden. Auch die Stundentafel und der Lehrplan sind für die drei Anforderungsniveaus differenziert ausgestaltet.

Neu: Mit der Ergänzung von § 28 des Bildungsgesetzes wird dieser Grundsatz verdeutlicht und die heutige Praxis bestätigt.

Ausnahmebestimmungen von der niveaugetrennten Klassen- und Kursbildung

Die heute geltende Stundentafel für die Sekundarschulen sieht einen Wahlpflichtbereich vor. Das heisst, dass die Schülerinnen und Schüler

10–12 Lektionen aus folgenden Fächern selber wählen können: Bildnerisches / Textiles / Technisches Gestalten, Musik, Lingua mit Italienisch oder Latein sowie MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik). Damit dieser Wahlpflichtbereich zur Interessens- und Begabungsförderung beitragen kann, ist es wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst die gewünschten Fächer besuchen können. Müssten die Kurse strikt niveauegetrennt geführt werden, wäre dies aber oft nicht möglich. Gerade an kleinen Schulstandorten würden viele Kurse aufgrund der zu geringen Anmeldezahlen pro Niveau nicht zustande kommen. Daher haben die Schulleitungen einen Handlungsspielraum. Sie können Wahlpflichtkurse entweder niveau- oder klassenstufengemischt bilden. Damit stellen sie einerseits eine Kursbildung innerhalb des finanziellen Rahmens sicher und andererseits auch ein möglichst breites Angebot an Wahlpflichtkursen. Das Fach Sport wird geschlechtergetrennt, aber nicht zusätzlich auch noch niveauegetrennt geführt.

Neu: Die vorgeschlagene Ergänzung des Bildungsgesetzes hält neu ausdrücklich auf Gesetzesstufe fest, dass Ausnahmen vom Grundsatz der niveauegetrennten Kursbildung möglich sind. In diesen Fällen müssen Unterricht und Leistungsbeurteilung aber gemäss den im Lehrplan definierten unterschiedlichen Anforderungsniveaus gewährleistet sein. Schülerinnen und Schüler bearbeiten demnach auch in niveaugemischten Kursen die Lernziele ihres Anforderungsniveaus.

Welche Ausnahmegestaltungen sind vorgesehen?

Als Teil des Gegenvorschlags hat der Regierungsrat den Entwurf der Verordnungsänderung ausgearbeitet und die Ausnahmegestaltungen präzisiert. Der Entwurf sieht vor, dass die Kurse Bildnerisches / Textiles / Technisches Gestalten und Musik entweder gemischt mit dem benachbarten Niveau (A/E und E/P) oder jahrgangsgemischt gebildet werden können. Für die Fächer MINT sowie Lingua Latein oder Italienisch ist eine etwas restriktivere Regelung vorgesehen. Die niveaugemischte Kursbildung soll in diesen Fächern nur dann möglich sein, wenn die Mindestzahl für die Durchführung des Kurses sonst nicht erreicht wird.

Neu: Der Regierungsrat sieht vor, die Ausnahmen der niveauegetrennten Kursbildung auf Verordnungsebene klar zu definieren.

Was geschieht, wenn die Änderung des Bildungsgesetzes abgelehnt wird?

Es gelten weiterhin die bestehenden Bestimmungen zur Klassen- und Kursbildung. Das Anliegen der Volksinitiative ist allerdings nicht mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe umgesetzt.

Was geschieht, wenn die Änderung des Bildungsgesetzes angenommen wird?

Die bestehende Praxis in der niveauegetrennten Klassen- und Kursbildung wird bestätigt und Ausnahmen davon werden klar geregelt. Das Anliegen der Volksinitiative ist mit einem im Parlament breit abgestützten Kompromiss aufgenommen. Der Regierungsrat erlässt neu detaillierte Bestimmungen zur Kursbildung in der Verordnung für die Sekundarschule.

Stellungnahme des Regierungsrats

Weshalb empfiehlt der Regierungsrat die Änderung des Bildungsgesetzes zur Annahme?

Das ursprüngliche Anliegen der Volksinitiative eines strikt immer niveauegetrennten Unterrichts war zu absolut formuliert und hätte die Flexibilität der Schulen im Wahlpflichtangebot eingeschränkt. Der Grundsatz des nach Anforderungsniveaus differenzierten Unterrichts soll aber mit dem vorliegenden Gegenvorschlag ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert werden.

Ausnahmen in der Kursbildung der Wahlpflichtfächer sind sinnvoll und im Interesse der Schülerinnen und Schüler wichtig. Denn so kann ein möglichst breites Angebot bereitgestellt werden und die Kurse können auch durchgeführt werden, wenn die Anmeldezahlen je Niveau nicht ausreichen.

Mit dieser Ergänzung des Bildungsgesetzes ist das Kernanliegen der Initiative aufgenommen und so umgesetzt, dass die Schulen weiterhin den nötigen Handlungsspielraum in der Kursbildung haben.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 28. Februar 2019 mit 77:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Gesetzesänderung zugestimmt.

Die Initiative ist am 11. März 2019 zurückgezogen worden. Gemäss § 30 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 gelangt der Gegenvorschlag des Landrats vom 28. Februar 2019 zur Abstimmung.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die nichtformulierte Volksinitiative «Niveauegetrennter Unterricht in Promotionsfächern» abzulehnen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2018-809

Nichtformulierte Volksinitiative «Niveauegetrennter Unterricht in Promotionsfächern»; Ablehnung und Gegenvorschlag»

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschafte-ab-juli-2015



Bildungsgesetz

Änderung vom 28. Februar 2019

Der Landrat beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1^{ter} (neu)

^{1ter} Der Unterricht in den Anforderungsniveaus A, E und P erfolgt in den Promotionsfächern grundsätzlich in getrennten Leistungszügen. Davon ausgenommen ist das Promotionsfach Sport. Weitere Ausnahmen sind bei der Bildung der Wahlpflichtkurse möglich, wenn der Unterricht gemäss den niveaudifferenzierten Anforderungen des Stufenlehrplans gewährleistet ist.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

5

Änderung des Bildungsgesetzes vom 27. Juni 2019 (Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt» vom 28. April 2016)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 5)

Wollen Sie die **Änderung des Bildungsgesetzes** vom 27. Juni 2019 (Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt») annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 27. Juni 2019 mit 81:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen der Änderung des Bildungsgesetzes (Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt») zugestimmt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Änderung des Bildungsgesetzes zuzustimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Der Landrat hat der nichtformulierten Initiative zugestimmt. Der Regierungsrat hat daraufhin dem Landrat einen Umsetzungsvorschlag unterbreitet. Dieser wurde vom Landrat angenommen.

Welche Änderungen gibt es bei einer Annahme im Bildungsgesetz?

Für die Sprachenlehrpläne wird gesetzlich verankert, dass Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen gleichmässig gefördert werden. Ausserdem wird der schrittweise Aufbau von Grammatik, Wortschatz und Orthografie festgeschrieben. Neu gilt für alle Fächer die geleitete Lehrmittelfreiheit. Sie ermöglicht es jeder Lehrperson, ein zu ihrem Unterricht passendes Lehrmittel aus der kantonal geprüften Lehrmittelliste auszuwählen.

Standpunkt von Regierungsrat und Landrat

Oberstes Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler gut Sprachen lernen und optimal auf ihr Berufsleben bzw. die weiterführende Ausbildung vorbereitet sind. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend gefördert werden. Mit der geleiteten Lehrmittelfreiheit und den neuen Sprachenlehrplänen werden den Lehrpersonen geeignete Mittel zur Förderung in die Hand gegeben. Es wird somit kein Lehrmittelverbot ausgesprochen, sondern die Verantwortung der einzelnen Lehrpersonen gestärkt. Der Lehrplan gewährleistet die Mobilität der Schülerinnen und Schüler.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Am 15. Oktober 2015 wurde die vorgeprüfte, nichtformulierte Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt» im Amtsblatt publiziert und am 21. März 2016 bei der Landeskanzlei mit 2'024 gültigen Unterschriften eingereicht. Am 8. Februar 2018 hat der Landrat der nichtformulierten Volksinitiative mit 47:36 Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt. Der Regierungsrat hat daraufhin dem Landrat einen Umsetzungsvorschlag

unterbreitet. Dieser wurde vom Landrat am 27. Juni 2019 mit 81:0 Stimmen angenommen.

Im Folgenden wird dargelegt, wie die einzelnen Forderungen der Initiative umgesetzt werden und welche Änderungen im Bildungsgesetz sich daraus ergeben.

Ausstieg aus dem Projekt Passepartout

- **Forderung der Initiative:** «Der Kanton Basel-Landschaft steigt zum nächstmöglichen Termin aus dem Passepartout-Projekt aus. Hierfür kündigt er nötigenfalls bestehende interkantonale Bestimmungen und Vereinbarungen mit verpflichtendem Charakter – oder Teile davon – sowie Staatsverträge und Konkordate – oder Teile davon – und hebt weiteres geltendes Recht auf, das diesem Begehren widerspricht.»
- **Umsetzung:** Diese Forderung ist bereits umgesetzt, Das Passepartout-Projekt endete am 31. Juli 2018. Ebenso kann auf Kündigungen anderer Verträge oder Vereinbarungen, wie z. B. das HarmoS-Konkordat, verzichtet werden, da diese andere Geltungsbereiche haben.

Sprachenlehrpläne

- **Forderung der Initiative:** «Der Fremdsprachenunterricht an den Volksschulen erfolgt inhaltlich wie vor der Einführung des Passepartout-Projekts. Er basiert auf einem klar und übersichtlich strukturierten Unterricht, der neben der Förderung des Mündlichen ebenso Wert legt auf einen sukzessiven Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthografie.»
- **Umsetzung:** Diese Forderung wird mit der Änderung des Bildungsgesetzes erfüllt. Im Bildungsgesetz werden klare Vorgaben zu den Sprachenlehrplänen festgeschrieben. Die ausgewogene Förderung in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen und der schrittweise Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthografie werden ausdrücklich festgehalten.

Geleitete Lehrmittelfreiheit für alle Fächer

- **Forderung der Initiative:** «Die Lehrmittel «Mille feuilles», «Clin d’Oeil» und «New World» dürfen an den Volksschulen nicht mehr eingesetzt werden.»

- **Umsetzung:** Die Lösung mit der geleiteten Lehrmittelfreiheit öffnet die Wahlmöglichkeiten und überträgt den Lehrpersonen mehr Verantwortung. Ein Verbot ist schwierig umzusetzen und bedingt stärkere Kontrollen an den Schulen. Künftig wählen die Lehrpersonen von einer kantonal geprüften Liste Lehrmittel für ihren Unterricht aus. Es wird zudem gesetzlich festgehalten, dass die obligatorischen Lehrmittel auf der Lehrmittelliste leitend sind für den Unterricht. Das heisst, dass sich die Lehrpersonen bei der Gestaltung ihres Unterrichts daran orientieren. Sie können aber auch andere empfohlene fakultative Lehrmittel aus der Lehrmittelliste im Unterricht einsetzen.

Finanzielle Folgen

Für die Prüfung neuer Französisch- und Englischlehrmittel und die Erarbeitung der neuen Sprachenlehrpläne durch Fachlehrpersonen sind bis Ende 2024 insgesamt 835'000 Franken budgetiert. Ausserdem wird ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen bereitgestellt. Die Erstanschaffung der neuen Lehrmittel könnte Mehrkosten verursachen. Diese hängen unter anderem von der künftigen Auswahl der Lehrmittel ab.

Was geschieht, wenn die Änderung des Bildungsgesetzes abgelehnt wird?

Bei ablehnendem Abstimmungsresultat bleibt der Status quo bestehen. Das heisst, dass die Lehrmittelfreiheit nicht gesetzlich verankert wird und keine klaren Vorgaben für die Sprachenlehrpläne ins Bildungsgesetz aufgenommen werden. Es müsste zumindest vorerst weiter mit den bisherigen, umstrittenen Lehrmitteln unterrichtet werden.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Stimmen Sie am 24. November JA

Das Passepartout-Fremdsprachenprojekt ist gescheitert

Die kürzlich publizierten Resultate des gesamtschweizerischen Vergleichstests im Fach Französisch sind vernichtend: Die drei Passepartout-Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn haben am schlechtesten abgeschnitten. Sehr viele Schüler/-innen erreichen am Ende der Primarschule die Lernziele nicht: Die Passepartout-Ideologie mit den Lehrmitteln «Mille Feuilles», «Clin d’oeil» und «New World» ist endgültig gescheitert.

Passepartout – eine abstruse Ideologie mit unbrauchbaren Schulbüchern

Weltweit gibt es kein vergleichbares Fremdsprachenkonzept. Bei Passepartout handelt es sich um ein misslungenes Fremdsprachen-Experiment, das ohne jegliche Erfahrungswerte im ganzen Kanton und an allen Kindern durchgeführt wird. Ohne Not hat man so die bisher bewährte Tradition der Fremdsprachenvermittlung aufgegeben. Die Passepartout-Schulbücher «Mille Feuilles», «Clin d’oeil» und «New World» missachten das pädagogische Grundprinzip, Schulkinder vom Einfachen zum Schwierigen zu führen. Die Schüler/-innen sind frustriert und nur wenige erreichen die Lernziele. Eine Umfrage der Bildungsdirektion bei über 100 Französischlehrpersonen zeigte ein ernüchterndes Resultat: Das Französisch-Lehrmittel «Mille Feuilles» ist unbrauchbar.

Die Lösung: Geleitete Lehrmittelfreiheit

Ein JA am 24. November bedeutet, dass die Lehrpersonen aus einer kantonalen Liste von Lehrmitteln dasjenige Schulbuch auswählen, mit dem sie die Schüler/-innen am besten fördern können. Damit dürfen die Lehrpersonen klar strukturierte und aufbauende Lehrmittel einsetzen, um so gezielt auf die Bedürfnisse der Lernenden einzugehen. Die Bildungsdirektion geht davon aus, dass bereits im ersten Jahr eine Mehrheit der Lehrpersonen auf die neuen und deutlich besseren Lehrmittel umsteigen wird. Die Passepartout-Lehrmittel werden damit innerhalb von wenigen Jahren aus den Klassenzimmern verschwinden. Ein Verbot wird somit hinfällig.

Klar strukturierte und aufbauende Lehrmittel sind zielführender

Die Passepartout-Schulbücher sind Einweglehrmittel und werden folglich nach einem Jahr weggeworfen. Die neuen Schülerbücher sind Mehrweglehrbücher, die von Klasse zu Klasse weitergegeben werden. Die Lebensdauer solcher Mehrweglehrmittel beträgt 4 bis 5 Jahre. Zwar fallen im ersten Jahr durch die Anschaffung neuer Schülerbücher geringe Mehrkosten an, innerhalb von wenigen Jahren können jedoch Kosten eingespart werden. Dies zeigt der folgende Kostenvergleich der Schülerbücher (ohne Übungshefte) zwischen dem Passepartout-Lehrmittel «New World» und beispielsweise den drei Mehrweglehrmitteln «THiNK», «Solutions» und «English Plus». Die Situation bei den Übungsheften verhält sich unterschiedlich: Während bei «New World» praktisch gar kein echtes Übungsheft existiert, verfügen «THiNK», «Solutions» und «English Plus» über umfangreiche Übungsmaterialien und ausgezeichnete Online-Übungsangebote.

	Anschaffungskosten im 1. Jahr	Kosten im 2. Jahr	Kosten im 3. Jahr	Kosten im 4. Jahr	Gesamtkosten (für 4 Jahre)
New World (muss jedes Jahr neu gekauft werden)	19.75	19.75	19.75	19.75	79.00
THiNK (kann mindestens vier Jahre benutzt werden)	46.30	0.00	0.00	0.00	46.30
Solutions (kann mindestens vier Jahre benutzt werden)	33.30	0.00	0.00	0.00	33.30
English Plus (kann mindestens vier Jahre benutzt werden)	21.90	0.00	0.00	0.00	21.90

Breiter politischer Konsens

Nicht nur der Landrat hat dieser Gesetzesvorlage einstimmig zugestimmt, sondern auch der Regierungsrat und der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland unterstützen die Umsetzung der Initiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt» der Starken Schule.

Die Starke Schule beider Basel empfiehlt den Stimmberechtigten am 24. November ein «JA» in die Urne zu legen.

Starke Schule beider Basel, Postfach 330, 4127 Birsfelden

www.Starke-Schule-beider-Basel.ch; Starke-Schule-beider-Basel@gmx.ch

Stellungnahme des Regierungsrats

Weshalb empfiehlt der Regierungsrat die Änderung des Bildungsgesetzes zur Annahme?

Mit den gesetzlichen Anpassungen werden neue Rahmenbedingungen geschaffen, die für unsere Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Lehrkräfte optimale Bedingungen schaffen. Klare Vorgaben im Lehrplan halten die Förderung in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen, aber auch den schrittweisen Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthografie fest. Zudem soll anstelle eines schwierig umsetzbaren Lehrmittelverbots eine geleitete Lehrmittelfreiheit eingeführt werden. Denn unsere Lehrerinnen und Lehrer wissen am besten, welches Lehrmittel zu ihrem Unterricht sowie zu ihren Schülerinnen und Schülern passt. Sie wählen diese Lehrmittel künftig aus der vom Bildungsrat geprüften Lehrmittelliste aus. Durch diese geleitete Lehrmittelfreiheit erhalten die Lehrpersonen mehr Entscheidungskompetenz und werden damit als Fachpersonen gestärkt. Dabei bildet der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft einen klaren Rahmen für den Unterricht. Er stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende jeder Klasse, beim Übertritt in eine nächste Schulstufe und insbesondere am Ende der Volksschulzeit die nationalen Bildungsziele erreichen können und dass keine zusätzlichen Mobilitätsbarrieren entstehen.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 27. Juni 2019 mit 81:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen der Änderung des Bildungsgesetzes zugestimmt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten der Änderung des Bildungsgesetzes (Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt») zuzustimmen.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2019-166
«Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative: «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg aus dem gescheiterten Passepartout-Fremdsprachenprojekt»»,
www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschafte-ab-juli-2015



Initiativtext

«Der Kanton Basel-Landschaft steigt zum nächstmöglichen Termin aus dem Passepartout-Projekt aus. Hierfür kündigt er nötigenfalls bestehende interkantonale Bestimmungen und Vereinbarungen mit verpflichtendem Charakter – oder Teile davon – sowie Staatsverträge und Konkordate – oder Teile davon – und hebt weiteres geltendes Recht auf, das diesem Begehren widerspricht. Der Fremdsprachenunterricht an den Volksschulen erfolgt inhaltlich wie vor der Einführung des Passepartout-Projektes. Er basiert auf einem klar und übersichtlich strukturierten Unterricht, der neben der Förderung des Mündlichen ebenso Wert legt auf einen sukzessiven Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthografie. Die Lehrmittel «Mille feuilles», «Clin d'Oeil» und «New World» dürfen somit an den Volksschulen nicht mehr eingesetzt werden.»



Bildungsgesetz

Änderung vom 27. Juni 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 7b Abs. 3 (neu)

³ Der Lehrplan für die Sprachenfächer weist eine ausgewogene Förderung der 4 Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie einen schrittweisen Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthografie auf.

§ 7c (neu)

Lehrmittel Volksschule

¹ Obligatorische Lehrmittel sind unterrichtsleitende Lehrmittel. Gleichzeitig können andere empfohlene fakultative Lehrmittel im Unterricht eingesetzt werden.

§ 70 Abs. 1

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer:

- d. **(geändert)** erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung;
- e. **(neu)** bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

6

Ziffer 1 des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 zur Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 6)

Wollen Sie **Ziffer 1** des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 zur **Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse** annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 31. Januar 2019 mit 49:35 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem **Landratsbeschluss zur Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse** zugestimmt.

Gegen **Ziffer 1** dieses Beschlusses wurde das Referendum ergriffen, dessen Zustandekommen die Landeskantlei mittels Verfügung vom 8. Mai 2019 (publiziert im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2019) bestätigte.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, Ziffer 1 des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 zur Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse (Anpassungen Objektblatt V 2.2, Richtplan-Gesamtkarte und Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur) zuzustimmen.

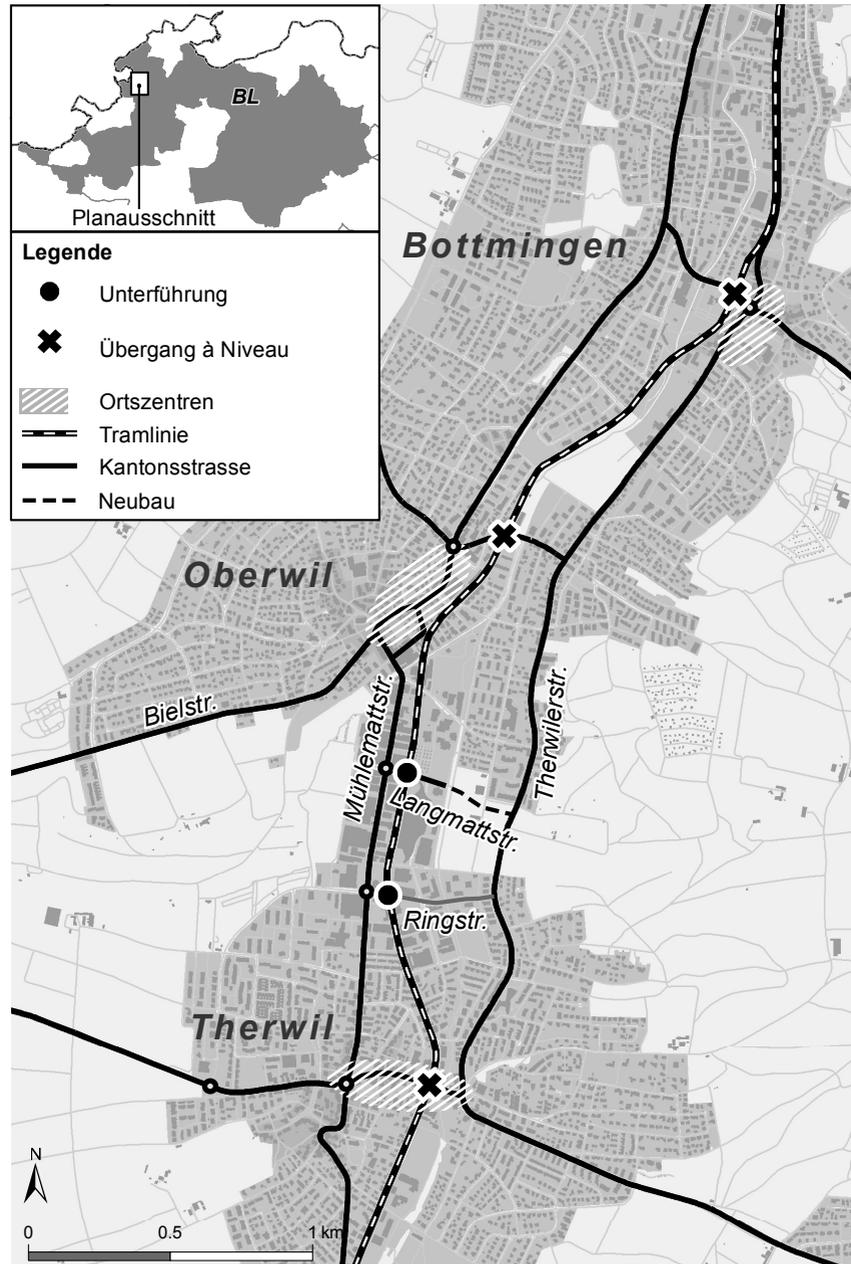
Das Wichtigste in Kürze

Im Kantonalen Richtplan (KRIP) findet die Koordination der räumlichen Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft statt. So werden beispielsweise die Verkehrsnetze von kantonaler Bedeutung darin festgelegt und auf bestehende und geplante Nutzungen abgestimmt.

Im Fall der Langmattstrasse in Oberwil wird auf einer Länge von rund 260 Metern zwischen dem Kreisel Mühlemattstrasse und der Therwilerstrasse eine neue Strasse erstellt, um eine bestehende Lücke zwischen zwei bestehenden Strassen zu schliessen. Dabei handelt es sich um eine Ergänzung des kantonalen Strassennetzes, welche eines solchen Eintrags im KRIP bedarf.

Im Leimental zwischen Bottmingen und Therwil queren heute alle Kantonsstrassen die Tramlinien 10 und 17 mit Barrieren. Das führt in den Spitzenstunden regelmässig zu Stausituationen und unerwünschtem Ausweichverkehr. Die zukünftige, ausgebaute Langmattstrasse bildet eine neue Querspange, welche die Tramlinie unterquert und somit unabhängig vom Tramverkehr funktioniert. Damit wird das Strassennetz stabiler. Zusätzlich führt diese neue Verbindung zu Entlastungen in Wohngebieten und reduziert in den Spitzenstunden Stausituationen auch in den Ortszentren von Therwil und Oberwil. Darüber hinaus wird die Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Mühlematt verbessert.

Gegen den landrätlichen Beschluss zur Anpassung des Richtplans bzgl. der Langmattstrasse wurde das Referendum ergriffen. Der Beschluss wird nun den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.



Die Vorlage im Detail

Das Leimental wird durch zwei parallel verlaufende Kantonsstrassenachsen und die Tramlinien 10 und 17 in Nord-Süd-Richtung erschlossen. Um die Talseite zu wechseln, stehen diverse Strassenverbindungen zur Verfügung. Im Bereich der Gemeinden Bottmingen, Oberwil und Therwil queren drei Kantonsstrassen den Talboden. Dabei kreuzen alle drei Kantonsstrassen das Tram mit niveaugleichen Übergängen, die mit Barrieren und Lichtsignalanlagen abgesichert sind. Die kommunale Ringstrasse in Therwil ist heute die einzige Talquerung, die das Tram mit einer Unterführung quert.

Durch das hohe Verkehrsaufkommen und die in den Spitzenstunden häufig geschlossenen Bahnübergänge kommt es zu Verkehrsproblemen: Der Verkehr staut sich vor den Übergängen in den Ortszentren Oberwil und Therwil und weicht auf andere Routen aus. Damit werden Wohngebiete entlang der kommunalen Ausweichrouten belastet. Für die Verkehrsteilnehmenden ist die Situation in den Spitzenstunden unberechenbar und führt zu einer instabilen Situation auf dem Hauptstrassennetz.

Zur Lösung dieser Situation sollen an einer geeigneten Stelle im Leimental das Kantonsstrassennetz und das Tram mit einer Unterführung entflochten werden. Bei den bestehenden Kantonsstrassenquerungen im Siedlungsgebiet ist der Bau einer neuen Unterführung ohne unverhältnismässig grosse bauliche Eingriffe nicht machbar. Im Fall der Langmattstrasse besteht eine Unterführung der Tramlinie hingegen schon heute. Deshalb ist dort einer der wenigen Orte, wo eine Entflechtung mit vertretbarem Aufwand noch möglich ist. Die Langmattstrasse dient aktuell als kommunale Erschliessungsstrasse. Für die Integration ins Kantonsstrassennetz als neue Querspange muss sie um rund 260 Meter ergänzt werden (Lückenschluss). So können die beiden Kantonsstrassen Mühlemattstrasse und Therwilerstrasse ohne den Bau einer neuen Unterführung kreuzungsfrei verbunden werden.

Die zusätzliche Talquerung entlastet die kommunale Ringstrasse in Therwil um ca. zwei Drittel des heutigen Verkehrs. Besonders in den Spitzenstunden kann die Situation entschärft und die Abhängigkeit vom Tramtakt reduziert werden. Mit dem Ausbau der Langmattstrasse wird zudem das

Mühlemattgebiet – das grösste Gewerbegebiet im Leimental – besser erschlossen.

Der Ausbau sieht vor, die heutige Langmattstrasse über den Marchbach zu verlängern und an die Therwilerstrasse anzuschliessen. Die rund 260 Meter lange Neubaustrecke liegt mehrheitlich ausserorts und führt teilweise durch eine Gartenbauzone, wo beispielsweise der Bau von Gewächshäusern erlaubt ist. Es wird also kein fruchtbares Ackerland und auch kein Naturschutzgebiet beansprucht. Die ausgebaute Langmattstrasse quert eine bestehende, stark genutzte kantonale Radroute und attraktiven Fussweg zwischen Therwil und Oberwil. Je nach vorgesehenem Ausbaustandard wird diese Querung niveaufrei (Unterführung) oder ebenerdig ausgebildet.

Die Investitionskosten für den Ausbau der Langmattstrasse betragen je nach Ausbaustandard voraussichtlich zwischen 5 und 13 Millionen Franken. Nachdem der Landrat das vorgelegte Generelle Projekt abgelehnt hat, wird er zu einem späteren Zeitpunkt über das Projekt und damit über den Ausbaustandard der Langmattstrasse befinden. Beim aktuellen Referendum geht es also ausschliesslich um die Festlegung und Sicherung des Korridors der neuen Kantonsstrasse im Kantonalen Richtplan (KRIP).

Im KRIP findet die Abstimmung über die räumliche Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft statt. Neue netzergänzende Verkehrsinfrastrukturen von kantonaler Bedeutung werden darin eingetragen und mit anderen Nutzungen koordiniert. Der Abschnitt der Langmattstrasse in Oberwil, der ins Kantonsstrassennetz aufgenommen werden soll, muss deshalb im KRIP eingetragen werden. Der Eintrag im Richtplan führt dazu, dass der räumliche Korridor für die Strasse freigehalten wird. Zusätzlich ist er Grundlage für die weitere Konkretisierung des Projekts.

Stellungnahme des Referendumskomitees

NEIN zur Langmattstrasse – NEIN zur Anpassung des Kantonalen Richtplans

Die Langmattstrasse löst kein Verkehrsproblem. Sie zerschneidet Kulturland und einen schönen, viel genutzten Fuss- und Veloweg. Sie bringt mehr Lärm und zerstört ein wichtiges Naherholungsgebiet. Oberwil hat sich mehrfach dagegen ausgesprochen. Diese Strasse braucht es nicht. Weder heute noch in Zukunft.

In Kürze

Die Verlängerung der Langmattstrasse ist ein Überbleibsel der vom Volk 2015 abgelehnten ELBA-Vorlage. Das lokale Referendumskomitee und fast 3'000 Stimmbürger und Stimmbürgerinnen lehnen diese teure und unsinnige Strasse ab. **Umfangreiche Studien, die von der Planungsbehörde selbst in Auftrag gegeben wurden, zeigen: Die neue Strasse bringt nichts.** Sie bringt keine Entlastung der Dorfkerne, weil sie zu weit von diesen entfernt ist. Auch für die Busse der BLT würde der Verkehrsfluss nicht besser. Schlimmer noch: Für die **vielen Millionen Steuergelder** würde **eine wichtige Verbindung** für den **Velo- und Schulverkehr zerschnitten**. Auch der **Erholungsraum u. a. für das nahe Altersheim würde massiv beeinträchtigt**.

Keine neuen Staus

Die Langmattstrasse soll als Kantonsstrasse am Siedlungsrand von Oberwil in Zukunft bis zu 9'000 Fahrzeuge pro Tag aufnehmen. Der **gewünschte Effekt wird aber verfehlt**: Gemäss Studien des Kantons würden **weder das Dorfzentrum von Oberwil noch jenes von Therwil entlastet**. Die Langmattstrasse bringt nichts ausser einer teilweisen Verlagerung des Verkehrs von der Therwiler Ringstrasse nach Oberwil. Auf der heute zu Stosszeiten stark belasteten Therwilerstrasse in Bottmingen droht **sogar zusätzlicher Stau**.

Keine undemokratische Zwängerei

Die Planung einer Strasse durch das Naherholungsgebiet zwischen Therwil und Oberwil ist ein alter Zopf aus den Siebzigerjahren. Das Projekt wurde in **Oberwil schon fünf Mal abgelehnt**. Im kürzlich beschlossenen räumlichen Entwicklungskonzept setzen Leimentaler Gemeinden gemeinsam auf ganzheitliche Massnahmen für eine siedlungsverträgliche Gestaltung des Strassennetzes. **Keine Strasse über die Köpfe der lokalen Bevölkerung hinweg!**

Keine Verschwendung von Steuergeldern

Diese **Verschwendung von Steuergeldern** betrifft das ganze Baselbiet. Die neue Strassenvariante ist eine **Mogelpackung**: Aus abstimmungstaktischen Gründen wurde das ursprünglich geplante Projekt reduziert. Und das **auf Kosten des Fuss- und Veloverkehrs** (Zerschneidung einer wichtigen Verbindung), **auf Kosten der Natur** (keine Bachausdolung) **und auf Kosten des Lärmschutzes**. Zuvor als notwendig erachtete Massnahmen (wie z. B. die Anbindung über einen Kreisels an die Therwilerstrasse) sind wohl nur aufgeschoben. **Die nutzlose Strasse würde unabsehbare Kosten von vielen Millionen Franken bedeuten.**

Keine unnützen Strassen

Die Leimentaler und Leimentalerinnen und die Baselbieter Steuerzahlenden wollen nachhaltige und taugliche Lösungen. Es braucht nicht alle 400 Meter eine neue unnütze und teure Verbindungsstrasse. **Dafür einen besseren ÖV, sichere Velo- und Schulwege** sowie eine intelligente Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur.

Keine Verschandelung des Naherholungsgebiets

Die Langmattstrasse löst keine Verkehrsprobleme, sondern zerschneidet eine sichere Fuss- und Veloroute, versiegelt landwirtschaftlich genutzte Flächen, verschandelt ein wichtiges Naherholungsgebiet und entwertet ein Wohnquartier am Ortsrand von Oberwil.

Darum NEIN zur Anpassung des Kantonalen Richtplans, NEIN zum Ausbau der Langmattstrasse!

Komitee Langmattstrasse Nein, Oberwil, www.langmattstrasse-nein.ch

Das lokale überparteiliche Komitee wird unterstützt von: Aktion wohnliches Oberwil AWO, Grüne BL, Natur- und Vogelschutzverein Oberwil NVO, Pro Natura Baselland, Pro Velo beider Basel, GLP Oberwil, SP BL, VCS beider Basel, WWF Sektion Basel.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Ausbau der Langmattstrasse ist ein wichtiger Lückenschluss des Kantonsstrassennetzes im Leimental. Es geht um die Korrektur einer Situation, die sich mit der Taktverdichtung der Tramlinien 10 und 17 verschärft hat. Der Strassenverkehr und der Tramverkehr sollen an dieser Stelle im Netz entflochten werden. Das erlaubt die Entlastung der Wohngebiete, der Ortsdurchfahrten und der Tramübergänge. In den Spitzenzeiten am Morgen und Abend kann der Verkehrsfluss deutlich verbessert und die Abhängigkeit vom Trambetrieb (Schliesszeiten der Barrieren) erheblich reduziert werden. Mit der Langmattstrasse kann auch die Erhaltung und Weiterentwicklung des Gewerbegebiets Mühlematt als regionalem Standort für Gewerbe und KMU sichergestellt werden.

Bereits heute ist die Hälfte der Strasse mitsamt einer Unterführung der Tramlinie fertig gebaut. Es ist sinnvoll, diese Ausgangslage zu nutzen. Eine alternative Lösung wäre der Ausbau der kommunalen Ringstrasse in Therwil zu einer Kantonsstrasse. Dadurch wären jedoch deutlich mehr Anwohnerinnen und Anwohner betroffen. Als mögliche Alternativen wurden zudem Tunnelvarianten geprüft. Wegen Unverhältnismässigkeit (Kosten, massiver Eingriff in die Umwelt) wurden diese aber nicht weiterverfolgt.

Die Verlängerung der Langmattstrasse liegt heute in teilweise unbebautem Gebiet. Allerdings wird sich dies künftig verändern: Kurzfristig durch den Bau einer Gärtnerei, langfristig sieht der KRIP die Schaffung eines Arbeitsplatzgebiets vor.

Sowohl der heutige Zustand als auch die künftigen Veränderungen der Umgebung sollen im konkreten Projekt umfassend berücksichtigt werden. So werden die landschaftliche Einbettung der Strasse und die Abstimmung auf die heutigen und zukünftigen Nutzungen integrale Bestandteile des künftigen Projekts sein. Für die Ausgestaltung der Lärmschutzmassnahmen oder eine allfällige Fuss-/Velounterführung unter der Langmattstrasse liegen zudem bereits Lösungsvorschläge vor.

Die Finanzierung der Realisierung des Projekts ist grundsätzlich gesichert. Dies gilt unabhängig von der detaillierten Ausgestaltung und einer allfälligen Mitfinanzierung durch den Bund.

In der Vergangenheit wurde der Ausbau der Langmattstrasse in der Gemeinde Oberwil als lokale Erschliessungsstrasse abgelehnt. Anders als damals geht es jetzt um die Frage eines langfristig funktionsfähigen Kantonsstrassennetzes und damit um eine Frage von kantonaler Bedeutung.

Wichtig ist: Mit der Festlegung des Korridors der Langmattstrasse im KRIP wird vorerst nur die Freihaltung des notwendigen Raums sichergestellt, um einen Bau der Strasse kurz- oder längerfristig überhaupt zu ermöglichen. Um die Verlängerung der Langmattstrasse effektiv bauen zu können, sind weitere Landratsbeschlüsse notwendig, für die mittels Referendum jeweils eine weitere Volksabstimmung verlangt werden kann. Erst zu diesem späteren Zeitpunkt wird auch über den genauen Inhalt und die tatsächlichen Kosten des Projekts entschieden. Wird der Korridor allerdings heute nicht freigehalten, kann die Langmattstrasse zu einem späteren Zeitpunkt wahrscheinlich nicht mehr realisiert werden.

Der Richtplaneintrag der Langmattstrasse ist wichtig, weil:

- damit der Korridor für eine Verlängerung der Langmattstrasse freigehalten wird;
- mit der Verlängerung der Langmattstrasse die einzige Talquerung einer Kantonsstrasse mit einer bereits bestehenden Tram-Unterführung mit verhältnismässigem Aufwand realisiert werden kann;
- der heutige Ausweichverkehr in Wohngebieten deutlich reduziert werden kann;
- eine bessere Anbindung des Gewerbegebiets Mühlematt erreicht wird;
- weitere Taktverdichtungen auf der Tramlinie ermöglicht werden;
- der Richtplaneintrag weder ein Beschluss für den Bau der Verlängerung der Langmattstrasse noch über ein konkretes Bauprojekt ist, sondern lediglich den Korridor des neuen Strassenabschnitts festlegt und sichert.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 31. Januar 2019 mit 49:35 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Landratsbeschluss betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse zugestimmt.

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses wurde das Referendum ergriffen, dessen Zustandekommen die Landeskanzlei mittels Verfügung vom 8. Mai 2019 (publiziert im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2019) bestätigte.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, Ziffer 1 des Landratsbeschlusses vom 31. Januar 2019 zur Anpassung des Kantonalen Richtplans betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse (Anpassungen Objektblatt V 2.2, Richtplan-Gesamtkarte und Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur) zuzustimmen.

Weiterführende Links

Landratsvorlage 2018-605

Landratsvorlage «Oberwil, Ausbau Langmattstrasse, Abschnitt Therwilerstrasse – Mühlemattstrasse: Genehmigung Generelles Projekt»

www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschaeft/geschaeft-ab-juli-2015



Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend Oberwil, Ausbau Langmattstrasse, Abschnitt Therwilerstrasse – Mühlemattstrasse

vom 31. Januar 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Anpassung 2017.1 des Kantonalen Richtplans Basel-Landschaft (KRIP), bestehend aus der Anpassung des Objektblatts V 2.2 und den Anpassungen in der Richtplan-Gesamtkarte und der Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur, wird beschlossen.

[...]

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

